

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang vom 28. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 60, S. 261–346)

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. März 2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. August 2015 erteilt.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Regelungsinhalt der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Struktur des Studiengangs
- § 5 Besondere Fremdsprachenkenntnisse
- § 6 Lehr- und Prüfungssprachen

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 7 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 13 Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien
- § 14 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 16 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 17 Orientierungsprüfung
- § 18 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 22 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 23 Bachelorurkunde und Zeugnis
- § 24 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

III. Prüfungsorgane und Durchführung von Prüfungen

- § 25 Prüfungsausschuss
- § 26 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 27 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 28 Rücktritt von Prüfungen
- § 29 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 30 Nachteilsausgleich

IV. Schlussbestimmungen

- § 31 Schutzfristen
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen
- § 33 Inkrafttreten

- Anlage A Katalog der an der Albert-Ludwigs-Universität angebotenen wissenschaftlichen Fächer
- Anlage B Fachspezifische Bestimmungen
- Anlage C Optionsbereich

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Regelungsinhalt der Studien- und Prüfungsordnung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit den in Anlage A dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten wissenschaftlichen Fächern. Insbesondere regelt sie das auf das Lehramt Gymnasium bezogene Bachelorstudium auf der Grundlage der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM).

(2) Wird im Rahmen des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs ein wissenschaftliches Fach mit einem der beiden künstlerischen Fächer Bildende Kunst oder Musik kombiniert, gilt für das Studium des künstlerischen Fachs die Studien- und Prüfungsordnung der dieses anbietenden Kunst- oder Musikhochschule.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird von der Albert-Ludwigs-Universität der akademische Grad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) oder Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.) verliehen. Welcher der beiden Grade verliehen wird, richtet sich nach demjenigen wissenschaftlichen Fach, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde. Die Zuordnung der wissenschaftlichen Fächer zu den Abschlussgraden ergibt sich aus Anlage A dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Wird die Bachelorarbeit in einem künstlerischen Fach angefertigt, richtet sich die Verleihung des akademischen Grades nach der Studien- und Prüfungsordnung der betreffenden Kunst- oder Musikhochschule.

§ 3 Studienbeginn, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Das Studium im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität sowie für einzelne wissenschaftliche Fächer in gesonderten Auswahl- oder Eignungsfeststellungssatzungen geregelt.

§ 4 Struktur des Studiengangs

(1) Der polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind allen Komponenten des Studiums ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang hat einen Leistungsumfang von 180 ECTS-Punkten; die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. Der Studiengang gliedert sich in zwei wissenschaftliche Fächer mit einem Leistungsumfang von jeweils 75 ECTS-Punkten im Bereich der Fachwissenschaft und den Optionsbereich mit einem Leistungsumfang von 20 ECTS-Punkten; außerdem ist nach eigener Wahl in einem der beiden Fächer die Bachelorarbeit mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten anzufertigen.

(3) Werden ein wissenschaftliches Fach und ein künstlerisches Fach kombiniert, hat das Bachelorstudium einen Leistungsumfang von 240 ECTS-Punkten und eine Regelstudienzeit von acht Semestern.

(4) Im Rahmen des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs besteht die Möglichkeit, entweder ein auf das Lehramt Gymnasium bezogenes Bachelorstudium zu absolvieren oder zwei Hauptfächer zu kombinieren und bei der Studiengestaltung eigene Akzente zu setzen. Wird der Studiengang in der Ausrichtung als auf das Lehramt Gymnasium bezogener Bachelorstudiengang studiert, sind im Optionsbereich die gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung für die Option Lehramt Gymnasium vorgesehenen Module zu absolvieren. Wird der polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang

mit der Option Individuelle Studiengestaltung studiert, sind im Optionsbereich gemäß Anlage C mindestens 8 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen zu erwerben.

(5) Die Studieninhalte der wissenschaftlichen Fächer sowie weitere Einzelheiten zur Durchführung des fachwissenschaftlichen Studiums sind in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Die im Optionsbereich für die Option Lehramt Gymnasium beziehungsweise für die Option Individuelle Studiengestaltung belegbaren Module sind in Anlage C geregelt.

(6) Die Studieninhalte der wissenschaftlichen Fächer in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und im Optionsbereich in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehungsweise dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

(7) Sofern dies für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des angestrebten Masterstudiengangs erforderlich ist, können über den gemäß Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 3 für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang vorgesehenen Leistungsumfang hinaus Module absolviert und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

§ 5 Besondere Fremdsprachenkenntnisse

(1) Die in den wissenschaftlichen Fächern geforderten Fremdsprachenkenntnisse sind in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

(2) Gemäß den Anlagen 2 und 4 der RahmenVO-KM sind für die nachfolgend aufgeführten Fächer besondere Fremdsprachenkenntnisse als Studienvoraussetzungen für das auf das Lehramt Gymnasium bezogene Bachelorstudium vorgeschrieben:

1. Studienvoraussetzung im Fach Deutsch sind Englischkenntnisse und Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache,
2. Studienvoraussetzung im Fach Englisch sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie das Latein oder Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache,
3. Studienvoraussetzung im Fach Französisch sind Französischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (mindestens Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) sowie Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania),
4. Studienvoraussetzung im Fach Geschichte sind das Latein, Englischkenntnisse und Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache (passiv beherrscht),
5. Studienvoraussetzung im Fach Griechisch sind das Graecum und das Latein,
6. Studienvoraussetzung im Fach Italienisch sind Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (mindestens Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) sowie Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania),
7. Studienvoraussetzung im Fach Katholische Theologie sind das Latein oder Lateinkenntnisse, die die Lektüre der studienrelevanten originalsprachlichen Texte ermöglichen, sowie das Graecum oder Griechischkenntnisse, die ein gutes Verständnis neutestamentlicher Texte ermöglichen,
8. Studienvoraussetzung im Fach Latein sind das Latein und das Graecum,
9. Studienvoraussetzung im Fach Philosophie/Ethik ist das Latein oder das Graecum,
10. Studienvoraussetzung im Fach Spanisch sind Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (mindestens Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) sowie Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania).

Die in Satz 1 genannten Fremdsprachenkenntnisse sind gemäß § 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Gymnasium in Baden-Württemberg.

(3) Studienzeiten, in denen die für die gewählten Fächer gemäß Absatz 2 erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse erworben werden, werden auf die Regelstudienzeit wie folgt nicht angerechnet:

1. Soweit Kenntnisse in einer alten Fremdsprache (Latein, Griechisch, Hebräisch) nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, bleiben je Fremdsprache bis zu zwei Semester unberücksichtigt.
2. Soweit Kenntnisse in modernen Fremdsprachen nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, bleiben mit Ausnahme von Englisch insgesamt bis zu zwei Semester unberücksichtigt.

§ 6 Lehr- und Prüfungssprachen

In den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B sowie in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung kann geregelt werden, dass

1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können,
2. Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 7 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die im Studium vermittelten Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) in den gewählten Fächern, hierzu zählt auch die Bachelorarbeit.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Darüber hinaus müssen alle in den gemäß den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B sowie im Optionsbereich gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu belegenden Modulen für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen ECTS-Punkte erworben worden sein. Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (4) Ist in verschiedenen Fächern oder im Optionsbereich die Absolvierung derselben Module oder Lehrveranstaltungen gefordert oder möglich, sind diese nur einmal zu absolvieren und können nur einmal angerechnet werden. Soweit in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, sind in Abstimmung mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin andere geeignete Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen im Umfang der freiwerdenden ECTS-Punkte zu absolvieren. Ob es sich um identische Module oder Lehrveranstaltungen handelt, entscheidet in Zweifelsfällen der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 8 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen. Welche Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind und welche dieser Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung des betreffenden Moduls nachzuweisen sind, wird den Studierenden entweder spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben oder ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt, das den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung zugänglich ist.
- (2) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.
- (3) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden.

§ 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden den Studierenden entweder

spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben oder sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt, das den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen zugänglich ist.

(2) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden; § 16 Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche), Referate und andere Formen mündlicher Präsentationen.

(2) Durch mündliche Prüfungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin durchgeführt oder als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Prüflingen. Wird eine Gruppenprüfung als Kollegialprüfung durchgeführt, wird jeder Prüfling grundsätzlich nur von einem Prüfer/einer Prüferin geprüft. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens zehn und höchstens 30 Minuten; sofern es sich bei der mündlichen Prüfung um eine Modulabschlussprüfung handelt, beträgt die maximale Dauer je Prüfling 45 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 hört der Prüfer/die Prüferin im Falle einer Kollegialprüfung den anderen Prüfer/die andere Prüferin beziehungsweise die anderen Prüfer/Prüferinnen an, andernfalls den Beisitzer/die Beisitzerin.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen beziehungsweise dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten, Berichte, Protokolle und andere Formen schriftlicher Ausarbeitungen.

(2) In den Klausuren soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(3) Die Dauer von Klausuren soll mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Bei der Erstellung der Prüfungsfragen durch mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. Die Prüfungsaufgaben sind von den Prüfern/Prüferinnen vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 offensichtlich fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. Bei der Bewertung der Klausur gemäß Satz 1 ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist.

(2) Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, sind bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens

60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn der Anteil der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung liegt. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Klausur gemäß Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 50 Prozent, jedoch weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er mindestens 25 Prozent, jedoch weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, gelten die Regelungen des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten beziehungsweise nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend beziehungsweise als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten. Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(4) Gehen die Aufgaben nicht alle mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, so ist für jede einzelne Prüfungsaufgabe die Gewichtung auf dem Aufgabenblatt anzugeben.

(5) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.

(6) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 13 Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können auch unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).

(2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten §§ 8 bis 12 entsprechend. Der zuständige Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.

(3) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

§ 14 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Die hierfür geltenden Fristen und Formerfordernisse werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung wird zugelassen, wer

1. in dem betreffenden Fach im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist,
2. nicht in dem betreffenden Fach im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
3. sich nicht in dem betreffenden Fach im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet,
4. die in den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
5. sich form- und fristgerecht angemeldet hat.

Ob es sich um einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt handelt, ergibt sich aus der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität.

(3) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 Satz 2 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.

§ 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.

(2) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

- | | | | | |
|---|---|-------------------|---|---|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3. Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern/Prüferinnen benotet, so errechnet sich die Note als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note lautet:

- | | | | |
|--------------------|-------------|---|----------|
| bei einem Wert von | 1,0 bis 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Wert von | 1,6 bis 2,5 | = | gut |

bei einem Wert von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Wert von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Wert über 4,0	=	nicht ausreichend

(4) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung beziehungsweise der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Modulteilprüfungsnoten; die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung können hiervon abweichende Regelungen vorsehen. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorsehen. Der zuständige Prüfungsausschuss legt fest, ob für Wiederholungsprüfungen eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Anmeldung zur Erstprüfung zugleich als bedingte Anmeldung zu den zugehörigen Wiederholungsprüfungen gilt. Sofern eine erneute Anmeldung erforderlich ist, gilt § 14 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der regulären Prüfungstermine statt. Besteht in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, kann die Wiederholungsprüfung auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden. Bei Versäumnis der Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 17 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Vor der jeweils letzten Wiederholungsmöglichkeit einer Modulprüfung muss der/die Studierende die Möglichkeit haben, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die Modulprüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen. § 17 Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen. Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters absolviert und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie bei Bestehen der Wiederholungsprüfung zu der Prüfung des folgenden Semesters zugelassen werden beziehungsweise die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(5) In begründeten Fällen kann bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der regulären Prüfungstermine durchgeführt wird, die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens mit Bekanntgabe des Wiederholungstermins mitgeteilt.

(6) Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung können die Möglichkeit der Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung vorsehen. Für die Wiederholung bestandener Prüfungen ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

§ 17 Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung des/der Studierenden darüber, ob er/sie den Anforderungen der gewählten wissenschaftlichen Fächer voraussichtlich gerecht werden wird.

(2) Soweit sich aus den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes ergibt, ist in jedem der gewählten wissenschaftlichen Fächer im Rahmen der studienbegleitend durchgeführten Orientierungsprüfung eine Prüfungsleistung zu erbringen. Welche Prü-

fungsleistung Bestandteil der Orientierungsprüfung ist, ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

(3) Die Prüfungsleistung der Orientierungsprüfung im jeweiligen wissenschaftlichen Fach ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen. Wird sie einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch für dieses Fach. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat.

(4) Ist in einem wissenschaftlichen Fach als Orientierungsprüfung nur eine bestimmte Prüfungsleistung festgelegt, sollen die dieser Prüfungsleistung zugeordneten Lehrveranstaltungen bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens zweimal angeboten werden.

(5) Das Bestehen der Orientierungsprüfung in den wissenschaftlichen Fächern wird in der Leistungsübersicht ausgewiesen.

§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang in mindestens einem Fach immatrikuliert ist,
2. im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang in dem Fach, in dem er/sie die Bachelorarbeit anfertigen will, mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat und gegebenenfalls die in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung zusätzlich vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
3. in dem Fach im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang, in dem er/sie die Bachelorarbeit anfertigen will, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt seinen Prüfungsanspruch nicht verloren und keine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat,
4. sich nicht an einer anderen Hochschule im Bachelorprüfungsverfahren in den gewählten Fächern des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt befindet und
5. die Zulassung zur Bachelorarbeit form- und fristgerecht beantragt hat.

In begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss im Fach Sport auch Studierende zur Bachelorarbeit zulassen, die die gemäß Satz 1 Nr. 2 erforderliche ECTS-Punktzahl noch nicht erreicht haben. Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für diejenige Hochschule, an der der/die Studierende gleichzeitig im selben Bachelorstudium im Fach Bildende Kunst oder Musik immatrikuliert ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und auf Vergabe des Themas für die Bachelorarbeit ist von dem/der Studierenden unter Beachtung der hierfür festgelegten Fristen schriftlich bei dem für das Fach, in dem die Bachelorarbeit angefertigt werden soll, zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise darüber, dass der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt, und
2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende in einem der gewählten Fächer des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich darin an einer anderen Hochschule in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem/der Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 19 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem von ihm/ihr hierfür be-

stimmten Fach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Gruppenarbeiten sind nur zulässig, wenn die betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung dies ausdrücklich vorsehen. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit bedarf der vorherigen Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(3) Die Bachelorarbeit hat einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten; die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Themenstellung und Betreuung sind auf den Leistungsumfang der Bachelorarbeit abzustellen. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängern. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Bachelorarbeit wurzeln, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin der Bachelorarbeit. Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. § 31 Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 gestellt; dieser/diese ist damit verpflichtet, die Bachelorarbeit zu betreuen. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin besteht nicht. Spätestens zwei Wochen nachdem der Prüfer/die Prüferin ihm/ihr das Thema gestellt hat, hat der/die Studierende beim zuständigen Prüfungsausschuss den Antrag auf Vergabe des Themas der Bachelorarbeit zu stellen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Studierende spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Thema erhält. Der Prüfungsausschuss vergibt das Thema der Bachelorarbeit und bestellt den Betreuer/die Betreuerin. Die Vergabe des Themas an den Studierenden/die Studierende unter Einschluss der Angabe des Abgabetermins erfolgt zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Bachelorarbeit. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe der Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und an den Studierenden/die Studierende zu vergeben.

(6) Sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Bachelorarbeit in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgesehenen Betreuers/Betreuerin spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit einzureichen. Ist die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Der/Die Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß (Absatz 4 Satz 7) in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Bachelorarbeit zusätzlich in elektronischer Form einzureichen ist, und die hierfür geltenden technischen Anforderungen festlegen. Bei Einreichung der Bachelorarbeit auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Bei der Einreichung hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass

1. er/sie die eingereichte Bachelorarbeit beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat und
3. die eingereichte Bachelorarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist.

Reicht der/die Studierende die Bachelorarbeit nicht fristgemäß ein, gilt diese als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, er/sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(8) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von mindestens einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 zu bewerten. Erstgutachter/Erstgutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit. Ob die Bachelorarbeit von einem oder von zwei Gutach-

tern/Gutachterinnen bewertet wird und ob diese eine besondere Qualifikation besitzen müssen, ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Wird die Bachelorarbeit von nur einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet und vergibt dieser/diese die Note „nicht ausreichend“ (5,0), so wird die Bachelorarbeit zusätzlich von einem/einer vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellten zweiten Gutachter/Gutachterin bewertet. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 15 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend. Ist die Bachelorarbeit von zwei Gutachtern/Gutachterinnen zu bewerten, wird der/die zweite Gutachter/Gutachterin im Benehmen mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Gutachter/Gutachterinnen bewerten die Bachelorarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 15 Absatz 2 genannten Noten. Die Note der Bachelorarbeit errechnet sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 15 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.

§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Eine Bachelorarbeit, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Bachelorarbeit und auf Vergabe eines neuen Themas für die Bachelorarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden. Bei Versäumnis der Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch ist nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der nicht bestandenenen Bachelorarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Wiederholung einer bestandenenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der zuständige Prüfungsausschuss dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende weder die Erstprüfung noch eine der zugehörigen Wiederholungsprüfungen bestanden hat. In der Folge erlischt die Zulassung für das betreffende Fach im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang und die Bachelorprüfung in der gewählten Fächerkombination ist endgültig nicht bestanden.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die von dem/der zuständigen Prüfer/Prüferin mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, sind von einem/einer zweiten von dem zuständigen Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn die von dem/der ersten Prüfer/Prüferin vorgenommene Bewertung das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge hätte. Die Note ergibt sich in diesem Fall als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen.

§ 22 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Abschlussnoten in den beiden gewählten Fächern und der Note der Bachelorarbeit gebildet.

(2) Die Bildung der Abschlussnoten in den wissenschaftlichen Fächern ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das gewichtete arithmetische Mittel der Abschlussnoten in den beiden gewählten Fächern und der Note der Bachelorarbeit. Die Abschlussnoten in den beiden wissenschaftlichen Fächern werden jeweils vierfach gewichtet und die Note der Bachelorarbeit einfach. Wird ein wissenschaftliches Fach mit einem künstlerischen Fach kombiniert, so wird die Abschlussnote im wissenschaftlichen Fach sechsfach gewichtet, die Abschlussnote im künstlerischen Fach neunfach und die Bachelorarbeit zweifach.

§ 23 Bachelorurkunde und Zeugnis

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der/die Studierende in der Regel innerhalb von vier Wochen eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Absatz 1 beurkundet wird. Die Bachelorurkunde wird von dem Dekan/der Dekanin derjenigen Fakultät unterzeichnet, der das wissenschaftliche Fach zugeordnet ist, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde. Für die Philologische und die Philosophische Fakultät tritt an die Stelle des Dekans/der Dekanin der/die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission der Philologischen, Philosophischen und Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät. Die Bachelorurkunde wird mit dem Siegel der Albert-Ludwigs-Universität versehen und trägt das Datum der letzten Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung.

(2) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Bachelorurkunde geführt werden.

(3) Gleichzeitig mit der Bachelorurkunde erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Abschlussnoten der gewählten Fächer und die Gesamtnote der Bachelorprüfung einschließlich Dezimalnote sowie gegebenenfalls die erfolgreiche Absolvierung des auf das Lehramt Gymnasium bezogenen Bachelorstudiums und des Orientierungspraktikums ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der Bachelorurkunde und wird von dem/der Vorsitzenden des gemäß Absatz 1 Satz 2 zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Albert-Ludwigs-Universität versehen. Auf Antrag des/der Studierenden ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis wird eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgestellt, die alle im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module, die zugehörigen Modulabschluss- und Modulteilprüfungen sowie Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten und ECTS-Punkte ausweist. Auf Antrag des/der Studierenden sind für den Optionsbereich die von dem/der Studierenden benannten Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen auszuweisen. Die Leistungsübersicht weist außerdem die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Bachelorprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit der gewählten Fächerkombination vergebenen Gesamtnoten der Bachelorprüfung aus den vergangenen sechs Semestern erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt. Module, Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie sonstige Leistungen, die nicht in die Bachelorprüfung eingehen, werden nachrichtlich ausgewiesen.

(5) Ferner wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Dieses enthält neben Angaben zur Person des/der Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Albert-Ludwigs-Universität sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs. Das Diploma Supplement wird mit Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement eine einheitliche Beschreibung des deutschen Studiensystems.

§ 24 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Studierende, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der/die Studierende seine/ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die erbrachten Studienleistungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung festgestellt wird.

III. Prüfungsorgane und Durchführung von Prüfungen

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) Für die wissenschaftlichen Fächer des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs werden von den zuständigen Fakultäten Prüfungsausschüsse eingerichtet. Die Prüfungsausschüsse können sowohl von einzelnen Fakultäten und für einzelne Fächer als auch von mehreren Fakultäten und für mehrere Fächer gemeinsam eingerichtet werden.

(2) Prüfungsausschüsse für ein einzelnes Fach bestehen aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem Akademischen Mitarbeiter/einer Akademischen Mitarbeiterin und einem/einer Studierenden mit beratender Stimme; Prüfungsausschüsse für mehrere Fächer bestehen aus vier Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem Akademischen Mitarbeiter/einer Akademischen Mitarbeiterin und einem/einer Studierenden mit beratender Stimme. Soweit in den fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen

sowie der Akademischen Mitarbeiter/Akademischen Mitarbeiterinnen drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die zuständige Fakultät beziehungsweise die Gemeinsame Kommission der Philologischen, Philosophischen und Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät bestimmt einen/eine der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen zum/zur Vorsitzenden und einen weiteren/eine weitere zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das zuständige Prüfungsamt unterstützt. Er berichtet der jeweiligen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse können auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(5) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Im Übrigen ist der/die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich zu informieren.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen ihres Zuständigkeitsbereichs anwesend zu sein.

§ 26 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsberechtigt sind. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorabschluss in dem Fach erworben haben, zu dem das jeweilige Prüfungsgebiet gehört, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzer/Beisitzerinnen kann an die jeweiligen Prüfer/Prüferinnen delegiert werden.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin in der Regel der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(4) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 27 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder im Rahmen von Kontaktstudien erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, die erworbenen Kompetenzen sind nicht gleichwertig. Gleiches gilt für an einem Sprachlehrinstitut einer Hochschule absolvierte Sprachkurse.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität nachgewiesen werden, im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen. Sie soll daher versagt werden, soweit im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang insgesamt mehr als zwei Drittel aller Studien- und Prüfungsleistungen oder mehr als zwei Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte anerkannt werden sollen. Dies gilt nicht, wenn die anzuerkennenden Leistungen an der Albert-Ludwigs-Universität in einem anderen Studiengang erbracht wurden.

(5) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im wissenschaftlichen Fach entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsberechtigten Fachvertreters/Fachvertreterin. Ein Zweifelsfall liegt insbesondere dann vor, wenn dem zuständigen Prüfungsausschuss kein prüfungsberechtigter Vertreter/keine prüfungsberechtigte Vertreterin des betreffenden Fachs angehört. Für die Anerkennung im Optionsbereich gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation im betreffenden Fach im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten, der Abschlussnoten der wissenschaftlichen Fächer und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 15 Absatz 2 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten, der Abschlussnoten der wissenschaftlichen Fächer und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim Prüfungsausschuss.

(8) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in den Fächern des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs, für die sie die Einschreibung beantragen, oder in äquivalenten Fächern eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung mindestens einmal oder endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren befinden.

(9) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 3 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. In Betracht kommt insbesondere eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems geleisteten praktischen Tätigkeiten auf ein nach den fachspezifischen Bestimmungen eines im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang gewählten Fachs vorgeschriebenes Praktikum oder auf im Optionsbereich zu absolvierende Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen. Einzelheiten wie Voraussetzungen und Umfang der Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten können in den fachspezifischen

Bestimmungen in Anlage B sowie in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden. Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 28 Rücktritt von Prüfungen

(1) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(3) Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.

§ 29 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins, kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung vom zuständigen Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 30 Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abzulegenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prü-

fungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(4) Im Falle der Erschwerung der Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Bachelorarbeit gestellt.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung von Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann der/die Studierende beim Prüfungsamt die Einsichtnahme in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen beantragen. Die Einsicht soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung gewährt werden.

(2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Bachelorurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht und des Diploma Supplements besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt; die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Freiburg, den 28. August 2015

Prof. Dr. Gunther Neuhaus

Anlage A

Katalog der an der Albert-Ludwigs-Universität angebotenen wissenschaftlichen Fächer

I. Fächer mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“

Deutsch
Englisch
Französisch
Geschichte
Griechisch
Italienisch
Katholische Theologie
Latein
Philosophie/Ethik
Politikwissenschaft
Russisch
Spanisch

II. Fächer mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science“

Biologie
Chemie
Geographie
Informatik
Mathematik
Physik
Sport
Wirtschaftswissenschaft

III. Regeln für Fächerkombinationen im auf das Lehramt Gymnasium bezogenen Bachelorstudium

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Gymnasium in Baden-Württemberg ist eine Kombination der Fächer Katholische Theologie und Philosophie/Ethik nicht möglich.

Anlage B

Fachspezifische Bestimmungen

I. Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts

Deutsch

§ 1 Studienumfang im Fach Deutsch

- (1) Im Fach Deutsch sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Deutsch darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Deutsch mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.

(3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Deutsch weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Deutsch in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

Im Fach Deutsch sind im Bereich der Fachwissenschaft die nachfolgenden Module zu absolvieren:

Grundlagen der Germanistischen Linguistik (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Linguistik	V + S	P	4	5	1	PL: schriftlich
Vorlesung aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	V	P	2	5	2	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; V = Vorle-sung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Grundzüge der Gattungspoetik	V	P	2	5	1	PL: schriftlich
Techniken und Methoden der Literaturwissenschaft	S	P	2	3	2	SL

Grundlagen der Germanistischen Mediävistik (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur	V + S	P	4	5	1	PL: schriftlich
Seminar Sprachlich orientierte Lektüre	S	P	2	5	2	SL

Vertiefung Germanistische Linguistik I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	V	P	2	2	2	SL
Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	S	P	2	6	4	PL: schriftlich

Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Epochenvorlesung: Vom Humanismus bis zur Frühaufklärung	V	WP	2	2	3 oder 4	SL
Epochenvorlesung: Von der Aufklärung bis zur Klassik	V	WP	2	2	3 oder 4	SL
Epochenvorlesung: Von der Romantik bis zur Jahrhundertwende	V	WP	2	2	3 oder 4	SL
Epochenvorlesung: Von der Moderne bis zur Gegenwart	V	WP	2	2	3 oder 4	SL
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850	S	WP	2	6	3 oder 4	PL: schriftlich
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart	S	WP	2	6	3 oder 4	PL: schriftlich

Nach eigener Wahl sind zwei der vier Epochenvorlesungen und eines der beiden Proseminare zu belegen.

Vertiefung Germanistische Mediävistik I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung aus dem Bereich Gattung/Autor	V	WP	2	2	2	SL
Vorlesung Klassikerlektüren	V	WP	2	2	2	SL
Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur	S	WP	2	6	3	PL: schriftlich
Proseminar aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800	S	WP	2	6	4	PL: schriftlich

Nach eigener Wahl sind eine der beiden Vorlesungen und eines der beiden Proseminare zu belegen.

Vertiefung Germanistische Linguistik II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachstruktur/Sprachwandel	S	WP	2	8	5 oder 6	PL: schriftlich
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliches Handeln	S	WP	2	8	5 oder 6	PL: schriftlich
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation	S	WP	2	8	5 oder 6	PL: schriftlich
Hauptseminar aus dem Bereich Sprache und Kognition	S	WP	2	8	5 oder 6	PL: schriftlich

Nach eigener Wahl ist eines der vier Hauptseminare zu belegen.

Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft II (5 bzw. 8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-	Semester	Studienleistung/

				Punkte		Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850	S	WP	2	5 oder 8	5 oder 6	PL: mündlich oder schriftlich
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart	S	WP	2	5 oder 8	5 oder 6	PL: mündlich oder schriftlich

In den Modulen Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft II und Vertiefung Germanistische Mediävistik II sind insgesamt 13 ECTS-Punkte zu erwerben. Dabei ist nach eigener Wahl in einem der beiden Module ein Hauptseminar mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten zu belegen, in dem eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen ist, und in dem anderen ein Hauptseminar mit einem Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten, in dem eine schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen ist.

Vertiefung Germanistische Mediävistik II (5 bzw. 8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur unter Einschluss von Überlieferungsgeschichte/Editionswissenschaft	S	WP	2	5 oder 8	5 oder 6	PL: mündlich oder schriftlich
Hauptseminar aus dem Bereich der Sprachgeschichte unter Einschluss von Überlieferungsgeschichte/Editionswissenschaft	S	WP	2	5 oder 8	5 oder 6	PL: mündlich oder schriftlich

In den Modulen Vertiefung Germanistische Mediävistik II und Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft II sind insgesamt 13 ECTS-Punkte zu erwerben. Dabei ist nach eigener Wahl in einem der beiden Module ein Hauptseminar mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten zu belegen, in dem eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen ist, und in dem anderen ein Hauptseminar mit einem Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten, in dem eine schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen ist.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Deutsch ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Einführung in die Linguistik im Modul Grundlagen der Germanistischen Linguistik
- Grundzüge der Gattungspoetik im Modul Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft
- Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur im Modul Grundlagen der Germanistischen Mediävistik

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Deutsch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit im Fach Deutsch wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Deutsch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Deutsch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Grundlagen der Germanistischen Linguistik	einfach

Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft	einfach
Grundlagen der Germanistischen Mediävistik	einfach
Vertiefung Germanistische Linguistik I	zweifach
Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft I	zweifach
Vertiefung Germanistische Mediävistik I	zweifach
Vertiefung Germanistische Linguistik II	dreifach
Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft II	dreifach
Vertiefung Germanistische Mediävistik II	dreifach

Englisch

§ 1 Studienumfang im Fach Englisch

- (1) Im Fach Englisch sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Englisch darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Englisch mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Englisch weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Englisch in englischer Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in englischer Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in englischer Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

Im Fach Englisch sind im Bereich der Fachwissenschaft die nachfolgenden Module zu absolvieren:

Sprachwissenschaft – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Introduction to Linguistics	V/Ü	P	3	6	1	PL: schriftlich
English Linguistics: Variation and Change	V/Ü	P	2	2	3	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Literaturwissenschaft – Grundlagen (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Introduction to Literary Studies	V/Ü	P	3	6	2	PL: schriftlich
Survey of English Literature	V	P	2–3	3	2	SL

Kulturwissenschaft – Grundlagen (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Introduction to Cultural Studies	V/Ü	P	2	3	1	PL: schriftlich

Sprachwissenschaft – Vertiefung (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
English Linguistics: Structures	V	P	2	3	3	SL
Proseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	S	P	2	6	3 oder 4	PL: schriftlich

Literaturwissenschaft – Vertiefung (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Survey of British and Postcolonial Literature	V	WP	2	3	3	SL
Survey of North American Literature	V	WP	2	3	3	SL
Proseminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	S	P	2	6	3 oder 4	PL: schriftlich

Neben der Pflichtveranstaltung ist nach eigener Wahl eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Kulturwissenschaft – Vertiefung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
British and Postcolonial Cultural Studies	Ü/S	WP	2	3	4 oder 6	SL
North American Cultural Studies	Ü/S	WP	2	3	4 oder 6	SL
Teaching Literature and Culture	Ü/S	WP	2	3	4 oder 6	SL
Linguistics in the Classroom	Ü/S	WP	2	3	4 oder 6	SL

Nach eigener Wahl sind zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	S	WP	2–3	8	5	PL: schriftlich
Hauptseminar aus dem Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft	S	WP	2–3	8	5	PL: schriftlich

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Hauptseminare zu belegen.

Sprachkompetenz – Grundlagen Grammatik (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/

				Punkte		Prüfungsleistung
Foundation Course: Grammar and Writing	Ü	P	4	5	1 oder 2	PL: schriftlich

Sprachkompetenz – Grundlagen Phonetik (5 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Foundation Course: Speaking English	Ü	P	4	5	1 oder 2	PL: mündlich

Sprachkompetenz – Vertiefung (13 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Advanced Language Practice I	Ü	P	2	5	3	SL
Advanced Language Practice II	Ü	P	2	5	4	SL
Translation	Ü	P	2	3	5	PL: schriftlich

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Englisch ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Introduction to Linguistics im Modul Sprachwissenschaft – Grundlagen die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Englisch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit im Fach Englisch ist in englischer Sprache anzufertigen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Englisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Englisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Sprachwissenschaft – Grundlagen	einfach
Literaturwissenschaft – Grundlagen	einfach
Kulturwissenschaft – Grundlagen	einfach
Sprachwissenschaft – Vertiefung	zweifach
Literaturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung	dreifach
Sprachkompetenz – Grundlagen Grammatik	einfach
Sprachkompetenz – Grundlagen Phonetik	einfach
Sprachkompetenz – Vertiefung	einfach

§ 1 Studienumfang im Fach Französisch

- (1) Im Fach Französisch sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Französisch darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Französisch mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Französisch weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Französisch in französischer oder deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Die jeweils zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in französischer oder deutscher Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in französischer oder deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in französischer oder deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

- (1) Im Fach Französisch sind im Bereich der Fachwissenschaft die nachfolgenden Pflichtmodule zu absolvieren:

Sprachwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	2	2	1	SL
Einführung in die französische Sprachwissenschaft	Ü	P	2	4	1	PL: schriftlich

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Literaturwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	P	2	2	2	SL
Einführung in die französische Literaturwissenschaft	Ü	P	2	4	2	PL: schriftlich

Sprachwissenschaft – Vertiefung (6 bzw. 9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Sprachwissenschaftliche Übung 1	Ü	WP	2	3	2	SL
Proseminar aus dem Bereich der gallo-romanistischen Sprachwissenschaft	S	P	2	6	3	PL: schriftlich

Nach eigener Wahl ist entweder im Modul Sprachwissenschaft – Vertiefung oder im Modul Literaturwissenschaft – Vertiefung neben der Pflichtveranstaltung auch die Wahlpflichtveranstaltung zu belegen.

Literaturwissenschaft – Vertiefung (6 bzw. 9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Literaturwissenschaftliche Übung 1	Ü	WP	2	3	2	SL
Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft	S	P	2	6	3	PL: schriftlich

Nach eigener Wahl ist entweder im Modul Literaturwissenschaft – Vertiefung oder im Modul Sprachwissenschaft – Vertiefung neben der Pflichtveranstaltung auch die Wahlpflichtveranstaltung zu belegen.

Sprach- oder Literaturwissenschaft – Spezialisierung (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	4	PL: schriftlich
Hauptseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	2	8	4	PL: schriftlich

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Hauptseminare zu belegen.

Kulturwissenschaft I (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kulturwissenschaftliche Übung 1 zu einem französischsprachigen Gebiet	Ü	P	2	3	1	PL: schriftlich

Kulturwissenschaft II (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kulturwissenschaftliche Übung 2 zu einem französischsprachigen Gebiet	Ü	WP	2	3	4	PL: schriftlich
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	WP	2	3	4	PL: schriftlich
Medienkulturwissenschaftliche Vorlesung	V	WP	2	3	4	PL: schriftlich

Nach eigener Wahl ist eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Sprachkompetenz I.A (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	1	PL: mündlich
Anwendungskompetenz, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	3	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz I.B (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Systemkompetenz, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	2	PL: schriftlich
Systemkompetenz, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	4	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Systemkompetenz, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz II.A (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz, Niveau C1	Ü	P	2	4	6	PL: mündlich

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz I.A.

Sprachkompetenz II.B (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Systemkompetenz, Niveau C1	Ü	P	2	4	6	PL: schriftlich

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz I.B.

(2) Im Fach Französisch ist im Bereich der Fachwissenschaft außerdem nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Ergänzung I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Übung aus dem Bereich Sprachkompetenz (mindestens Niveau C1)	Ü	P	2	4	5	SL
Sprachwissenschaftliche Übung 2	Ü	WP	2	3	5	SL
Literaturwissenschaftliche Übung 2	Ü	WP	2	3	5	SL
Kulturwissenschaftliche Übung 3 zu einem französischsprachigen Gebiet	Ü	WP	2	3	5	SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	WP	2	3	5	SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	WP	2	3	5	SL

Neben der Pflichtveranstaltung sind nach eigener Wahl zwei der fünf Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Ergänzung II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung

Fachspezifisches Studium an einer Hochschule im französischsprachigen Ausland		P		10	5	SL
---	--	---	--	----	---	----

Das fachspezifische Studium an einer Hochschule im französischsprachigen Ausland bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. An der ausländischen Hochschule sind Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der romanistischen oder der allgemeinen Sprachwissenschaft, der romanistischen oder der komparativen Literaturwissenschaft, der pluridisziplinären Kulturwissenschaft oder der Sprachkompetenz zu belegen. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer Hochschule im französischsprachigen Ausland ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und einen schriftlichen Studienbericht vorlegt.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Französisch ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Systemkompetenz, Niveau B2.1 im Modul Sprachkompetenz I.B die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Französisch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit im Fach Französisch kann in französischer oder deutscher Sprache angefertigt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Französisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Französisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Sprachwissenschaft – Grundlagen	zweifach
Literaturwissenschaft – Grundlagen	zweifach
Sprachwissenschaft – Vertiefung	zweifach
Literaturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
Sprach- oder Literaturwissenschaft – Spezialisierung	vierfach
Kulturwissenschaft I	einfach
Kulturwissenschaft II	einfach
Sprachkompetenz I.A	zweifach
Sprachkompetenz I.B	zweifach
Sprachkompetenz II.A	zweifach
Sprachkompetenz II.B	zweifach

Geschichte

§ 1 Studienumfang im Fach Geschichte

- (1) Im Fach Geschichte sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.

(2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Geschichte darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Geschichte mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.

(3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Geschichte weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Geschichte in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

(1) Im Fach Geschichte sind im Bereich der Fachwissenschaft die nachfolgenden Pflichtmodule zu absolvieren:

Einführung in das Fachstudium (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Einführung in die Geschichtswissenschaft	V + Ü	P	3–4	5	1	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgegebene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Grundlagen Alte Geschichte (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Überblicksvorlesung Alte Geschichte	V	P	2	4	1, 2 oder 3	SL
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte	S + Ü	P	4	8	1, 2 oder 3	PL: schriftlich oder mündlich

Nach Wahl des/der Studierenden sind in den drei Modulen Grundlagen Alte Geschichte, Grundlagen Mittelalterliche Geschichte und Grundlagen Geschichte der Neuzeit insgesamt zwei schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen.

Grundlagen Mittelalterliche Geschichte (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Überblicksvorlesung Mittelalterliche Geschichte	V	P	2	4	1, 2 oder 3	SL
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte	S + Ü	P	4	8	1, 2 oder 3	PL: schriftlich oder mündlich

Nach Wahl des/der Studierenden sind in den drei Modulen Grundlagen Alte Geschichte, Grundlagen Mittelalterliche Geschichte und Grundlagen Geschichte der Neuzeit insgesamt zwei schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen.

Grundlagen Geschichte der Neuzeit (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Überblicksvorlesung Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)	V	WP	2	4	1, 2 oder 3	SL
Überblicksvorlesung Neueste Geschichte I (19. Jh.)	V	WP	2	4	1, 2 oder 3	SL
Überblicksvorlesung Neueste Geschichte II (20. und 21. Jh.)	V	WP	2	4	1, 2 oder 3	SL
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.)	S + Ü	WP	4	8	1, 2 oder 3	PL: schriftlich oder mündlich
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.)	S + Ü	WP	4	8	1, 2 oder 3	PL: schriftlich oder mündlich
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.)	S + Ü	WP	4	8	1, 2 oder 3	PL: schriftlich oder mündlich

Nach eigener Wahl sind zu zwei der drei Epochen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.), Neueste Geschichte I (19. Jh.) und Neueste Geschichte II (20. und 21. Jh.) eine Überblicksvorlesung und ein Proseminar zu belegen.

Nach Wahl des/der Studierenden sind in den drei Modulen Grundlagen Alte Geschichte, Grundlagen Mittelalterliche Geschichte und Grundlagen Geschichte der Neuzeit insgesamt zwei schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen.

Vertiefung Alte und Mittelalterliche Geschichte (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung oder Übung zur Alten Geschichte	V/Ü	WP	2	4	4, 5 oder 6	SL
Vorlesung oder Übung zur Mittelalterlichen Geschichte	V/Ü	WP	2	4	4, 5 oder 6	SL
Hauptseminar zur Alten Geschichte	S	WP	2–3	8	4, 5 oder 6	PL: schriftlich oder mündlich
Hauptseminar zur Mittelalterlichen Geschichte	S	WP	2–3	8	4, 5 oder 6	PL: schriftlich oder mündlich

Nach eigener Wahl sind entweder die Vorlesung oder Übung zur Alten Geschichte und das Hauptseminar zur Mittelalterlichen Geschichte zu belegen oder die Vorlesung oder Übung zur Mittelalterlichen Geschichte und das Hauptseminar zur Alten Geschichte. Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Einführung in das Fachstudium sowie der Proseminare mit Tutorat in den Modulen Grundlagen Alte Geschichte, Grundlagen Mittelalterliche Geschichte und Grundlagen Geschichte der Neuzeit sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein.

Nach Wahl des/der Studierenden ist in einem der beiden Module Vertiefung Alte und Mittelalterliche Geschichte und Vertiefung Geschichte der Neuzeit eine schriftliche und in dem anderen eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen.

Vertiefung Geschichte der Neuzeit (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung

Vorlesung oder Übung zur Geschichte der Frühen Neuzeit	V/Ü	WP	2	4	4, 5 oder 6	SL
Vorlesung oder Übung zur Neuesten Geschichte (19. bis 21. Jh.)	V/Ü	WP	2	4	4, 5 oder 6	SL
Hauptseminar zur Geschichte der Frühen Neuzeit	S	WP	2–3	8	4, 5 oder 6	PL: schriftlich oder mündlich
Hauptseminar zur Neuesten Geschichte (19. bis 21. Jh.)	S	WP	2–3	8	4, 5 oder 6	PL: schriftlich oder mündlich

Nach eigener Wahl sind entweder die Vorlesung oder Übung zur Geschichte der Frühen Neuzeit und das Hauptseminar zur Neuesten Geschichte (19. bis 21. Jh.) zu belegen oder die Vorlesung oder Übung zur Neuesten Geschichte (19. bis 21. Jh.) und das Hauptseminar zur Geschichte der Frühen Neuzeit. Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Einführung in das Fachstudium sowie der Proseminare mit Tutorat in den Modulen Grundlagen Alte Geschichte, Grundlagen Mittelalterliche Geschichte und Grundlagen Geschichte der Neuzeit sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein.

Nach Wahl des/der Studierenden ist in einem der beiden Module Vertiefung Alte und Mittelalterliche Geschichte und Vertiefung Geschichte der Neuzeit eine schriftliche und in dem anderen eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen.

(2) Im Fach Geschichte ist im Bereich der Fachwissenschaft außerdem nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule		P		10	4 oder 5	SL

Das fachspezifische Studium an einer ausländischen Hochschule bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. An der ausländischen Hochschule sind Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte oder der Geschichte der Neuzeit (16. bis 21. Jh.) zu belegen. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und einen schriftlichen Studienbericht vorlegt.

Wissensvertiefung (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Hauptseminar zu einem Thema der Geschichte	S	WP	2–3	8	4 oder 5	SL
Proseminar zu einem Thema der Geschichte	S	WP	2	6	4 oder 5	SL
Vorlesung 1 zu einem Thema der Geschichte	V	WP	2	4	4 oder 5	SL
Vorlesung 2 zu einem Thema der Geschichte	V	WP	2	4	4 oder 5	SL
Übung 1 zu einem Thema der Geschichte	Ü	WP	2	4	4 oder 5	SL
Übung 2 zu einem Thema der Geschichte	Ü	WP	2	4	4 oder 5	SL
Fachspezifische Übung zu einem der Bereiche Paläographie, Quellenkunde,	Ü	WP	2	4	4 oder 5	SL

Einführung in das Archivwesen, Museumskunde, Medienkunde, Internet oder Datenbanken						
Lehrveranstaltung zu interdisziplinären Aspekten der Geschichte	V/Ü	WP	2	4	4 oder 5	SL
Fachspezifischer Kurs 1 in einer Fremdsprache	Ü	WP	2	4	4 oder 5	SL
Fachspezifischer Kurs 2 in einer Fremdsprache	Ü	WP	2	4	4 oder 5	SL
Forschungskolloquium in Alter Geschichte	Ü	WP	2	2	4 oder 5	SL
Forschungskolloquium in Mittelalterlicher Geschichte	Ü	WP	2	2	4 oder 5	SL
Forschungskolloquium in Neuerer und Neuester Geschichte	Ü	WP	2	2	4 oder 5	SL
Exkursion	Ex	WP	2	2	4 oder 5	SL

Nach eigener Wahl sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten zu belegen. Im Rahmen der Lehrveranstaltung Exkursion sind insgesamt zwei fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Geschichte ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte im Modul Grundlagen Alte Geschichte
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte im Modul Grundlagen Mittelalterliche Geschichte
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.) im Modul Grundlagen Geschichte der Neuzeit
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.) im Modul Grundlagen Geschichte der Neuzeit
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.) im Modul Grundlagen Geschichte der Neuzeit

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Geschichte, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit im Fach Geschichte wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 6 Bildung der Abschlussnote für das Fach Geschichte

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Geschichte werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Grundlagen Alte Geschichte	einfach
Grundlagen Mittelalterliche Geschichte	einfach
Grundlagen Geschichte der Neuzeit	einfach
Vertiefung Alte und Mittelalterliche Geschichte	zweifach
Vertiefung Geschichte der Neuzeit	zweifach

Griechisch

§ 1 Studiumumfang im Fach Griechisch

- (1) Im Fach Griechisch sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Griechisch darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Griechisch mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Griechisch weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Griechisch in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

Im Fach Griechisch sind im Bereich der Fachwissenschaft die nachfolgenden Module zu absolvieren:

Klassische Philologie – Grundlagen (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Einführung in das Studium der Klassischen Philologie	Ü	P	2	3	1	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Wird als zweites Fach das Fach Latein studiert, ist die Lehrveranstaltung Einführung in das Studium der Klassischen Philologie nur in einem der beiden Fächer zu absolvieren. Wird diese Lehrveranstaltung im Fach Latein absolviert, ist im Fach Griechisch stattdessen eine zusätzliche Vorlesung zur griechischen Literatur zu absolvieren, in der 3 ECTS-Punkte zu erwerben sind.

Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Grundübung Griechische Texteneinführung	Ü	P	4	4	1	PL: schriftlich
Grundübung Griechische Grammatik	Ü	P	2	4	1	SL

Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung I (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung

Griechische Stilübungen I	Ü	P	2	4	2	SL
Griechische Stilübungen II	Ü	P	2	6	3	PL: schriftlich
Griechische Lektüreübung I	Ü	P	2	4	3	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Griechische Stilübungen II ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Griechische Stilübungen I.

Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung II (12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Griechische Stilübungen III	Ü	P	2	6	5	SL
Griechische Lektüreübung II	Ü	P	2	6	6	PL: schriftlich

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung I.

Griechische Philologie – Grundlagen I (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung 1 zur griechischen Literatur	V	P	2	2	2	SL
Proseminar 1 zur griechischen Literatur	S	P	2	6	2	PL: schriftlich

Griechische Philologie – Grundlagen II (14 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung 2 zur griechischen Literatur	V	P	2	2	3	SL
Proseminar 2 zur griechischen Literatur	S	P	2	6	4	SL
Griechisches Literaturkolloquium	Ü	P	2	6	4	PL: mündlich

Griechische Philologie – Vertiefung (10 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung 3 zur griechischen Literatur	V	P	2	2	4	SL
Hauptseminar zur griechischen Literatur	S	P	2	8	5	PL: schriftlich

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar zur griechischen Literatur ist die erfolgreiche Absolvierung des Proseminars 1 zur griechischen Literatur im Modul Griechische Philologie – Grundlagen I und des Proseminars 2 zur griechischen Literatur im Modul Griechische Philologie – Grundlagen II.

Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Ergänzende altertumswissenschaftliche Lehrveranstaltungen	V/S/Ü	P	2–4	6	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

Es sind Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Antike Philosophie oder Rezeptionsgeschichte oder fachspezifische sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten zu belegen. Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Griechisch ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Grundübung Griechische Text Einführung im Modul Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Griechisch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit im Fach Griechisch wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Griechisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Griechisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen	einfach
Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung I	zweifach
Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung II	vierfach
Griechische Philologie – Grundlagen I	zweifach
Griechische Philologie – Grundlagen II	dreifach
Griechische Philologie – Vertiefung	dreifach

Italienisch

§ 1 Studienumfang im Fach Italienisch

- (1) Im Fach Italienisch sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Italienisch darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Italienisch mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Italienisch weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Italienisch in italienischer oder deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Die jeweils zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in italienischer oder deutscher Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in italienischer oder deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in italienischer oder deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

(1) Im Fach Italienisch sind im Bereich der Fachwissenschaft die nachfolgenden Pflichtmodule zu absolvieren:

Sprachwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	2	2	1	SL
Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	Ü	P	2	4	1	PL: schriftlich

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Literaturwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	P	2	2	2	SL
Einführung in die italienische Literaturwissenschaft	Ü	P	2	4	2	PL: schriftlich

Sprachwissenschaft – Vertiefung (6 bzw. 9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Sprachwissenschaftliche Übung 1	Ü	WP	2	3	2	SL
Proseminar aus dem Bereich der italo-romanistischen Sprachwissenschaft	S	P	2	6	3	PL: schriftlich

Nach eigener Wahl ist entweder im Modul Sprachwissenschaft – Vertiefung oder im Modul Literaturwissenschaft – Vertiefung neben der Pflichtveranstaltung auch die Wahlpflichtveranstaltung zu belegen.

Literaturwissenschaft – Vertiefung (6 bzw. 9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Literaturwissenschaftliche Übung 1	Ü	WP	2	3	2	SL
Proseminar aus dem Bereich der italo-romanistischen Literaturwissenschaft	S	P	2	6	3	PL: schriftlich

Nach eigener Wahl ist entweder im Modul Literaturwissenschaft – Vertiefung oder im Modul Sprachwissenschaft – Vertiefung neben der Pflichtveranstaltung auch die Wahlpflichtveranstaltung zu belegen.

Sprach- oder Literaturwissenschaft – Spezialisierung (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich	S	WP	2	8	4	PL: schriftlich

der italomaneistischen Sprachwissenschaft						
Hauptseminar aus dem Bereich der italomaneistischen Literaturwissenschaft	S	WP	2	8	4	PL: schriftlich

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Hauptseminare zu belegen.

Kulturwissenschaft I (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kulturwissenschaftliche Übung 1 zu einem italienischsprachigen Gebiet	Ü	P	2	3	1	PL: schriftlich

Kulturwissenschaft II (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kulturwissenschaftliche Übung 2 zu einem italienischsprachigen Gebiet	Ü	WP	2	3	4	PL: schriftlich
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	WP	2	3	4	PL: schriftlich
Medienkulturwissenschaftliche Vorlesung	V	WP	2	3	4	PL: schriftlich

Nach eigener Wahl ist eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Sprachkompetenz I.A (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	1	PL: mündlich
Anwendungskompetenz, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	3	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz I.B (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Systemkompetenz, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	2	PL: schriftlich
Systemkompetenz, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	4	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Systemkompetenz, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz II.A (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz, Niveau C1	Ü	P	2	4	6	PL: mündlich

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz I.A.

Sprachkompetenz II.B (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Systemkompetenz, Niveau C1	Ü	P	2	4	6	PL: schriftlich

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz I.B.

(2) Im Fach Italienisch ist im Bereich der Fachwissenschaft außerdem nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Ergänzung I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Übung aus dem Bereich Sprachkompetenz (mindestens Niveau C1)	Ü	P	2	4	5	SL
Sprachwissenschaftliche Übung 2	Ü	WP	2	3	5	SL
Literaturwissenschaftliche Übung 2	Ü	WP	2	3	5	SL
Kulturwissenschaftliche Übung 3 zu einem italienischsprachigen Gebiet	Ü	WP	2	3	5	SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	WP	2	3	5	SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	WP	2	3	5	SL

Neben der Pflichtveranstaltung sind nach eigener Wahl zwei der fünf Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Ergänzung II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Fachspezifisches Studium an einer Hochschule im italienischsprachigen Ausland		P		10	5	SL

Das fachspezifische Studium an einer Hochschule im italienischsprachigen Ausland bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. An der ausländischen Hochschule sind Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der romanistischen oder der allgemeinen Sprachwissenschaft, der romanistischen oder der komparativen Literaturwissenschaft, der pluridisziplinären Kulturwissenschaft oder der Sprachkompetenz zu belegen. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer Hochschule im italienischsprachigen Ausland ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und einen schriftlichen Studienbericht vorlegt.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Italienisch ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Systemkompetenz, Niveau B2.1 im Modul Sprachkompetenz I.B die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Italienisch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit im Fach Italienisch kann in italienischer oder deutscher Sprache angefertigt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Italienisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Italienisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Sprachwissenschaft – Grundlagen	zweifach
Literaturwissenschaft – Grundlagen	zweifach
Sprachwissenschaft – Vertiefung	zweifach
Literaturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
Sprach- oder Literaturwissenschaft – Spezialisierung	vierfach
Kulturwissenschaft I	einfach
Kulturwissenschaft II	einfach
Sprachkompetenz I.A	zweifach
Sprachkompetenz I.B	zweifach
Sprachkompetenz II.A	zweifach
Sprachkompetenz II.B	zweifach

Katholische Theologie

§ 1 Studiumumfang im Fach Katholische Theologie

- (1) Im Fach Katholische Theologie sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Katholische Theologie darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Katholische Theologie mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Katholische Theologie weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Die Einzelheiten sind in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Fremdsprachenkenntnisse

Der Nachweis des Latinums oder von Lateinkenntnissen, die die Lektüre der studienrelevanten originalsprachlichen Texte ermöglichen, und der Nachweis des Graecums oder von Griechischkenntnissen, die ein gutes Verständnis neutestamentlicher und altkirchlicher Texte ermöglichen, müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbracht werden.

§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Fach Katholische Theologie werden in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

§ 4 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

(1) Im Fach Katholische Theologie sind im Bereich der Fachwissenschaft Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren. Der Bereich der Fachwissenschaft gliedert sich in den Grundlagenbereich und den Vertiefungsbereich. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Grundlagenbereich sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Einführung in die Biblische Theologie sind nach eigener Wahl entweder die Lehrveranstaltungen Einleitung in das Alte Testament sowie Neutestamentliche Zeitgeschichte oder die Lehrveranstaltungen Einleitung in das Neue Testament und in die frühchristliche Literatur sowie Geschichte Israels und des frühen Judentums zu belegen. Im Modul Einführung in die Historische Theologie ist nach eigener Wahl eine der drei Lehrveranstaltungen zu belegen. Im Modul Einführung in philosophische Grundfragen der Theologie ist neben der Lehrveranstaltung Einführung in die Religionsphilosophie nach eigener Wahl eine der beiden Lehrveranstaltungen Einführung in die Philosophie I und Einführung in die Philosophie II zu belegen; Gegenstand der Modulprüfung sind die Lehrinhalte der beiden absolvierten Lehrveranstaltungen.

Tabelle 1: Pflichtmodule im Grundlagenbereich (30 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Theologische Grundlegung (4 ECTS-Punkte)						
Basiskurs: Theologie als Wissenschaft	S	P	2	2	1	SL
Einführung in die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens	S	P	2	2	1	SL
Einführung in die Biblische Theologie (5 ECTS-Punkte)						
Einleitung in das Alte Testament	V	WP	2	5	1	PL: mündlich oder schriftlich
Neutestamentliche Zeitgeschichte	V		2		1	
Einleitung in das Neue Testament und in die frühchristliche Literatur	V	WP	2	5	2	PL: mündlich oder schriftlich
Geschichte Israels und des frühen Judentums	V		2		2	
Einführung in die Historische Theologie (4 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Kirchengeschichte	V	WP	3	4	1	PL: mündlich oder schriftlich
Zentralthemen der alten Kirchengeschichte	S	WP	2	4	2	PL: mündlich oder schriftlich
Zentralthemen der mittleren und neueren Kirchengeschichte	S	WP	2	4	2	PL: mündlich oder schriftlich
Einführung in die Systematische Theologie (8 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Liturgiewissenschaft	V	P	1	8	1	PL: mündlich oder schriftlich
Einführung in die christliche Glaubenslehre	V	P	2		2	
Einführung in die Moraltheologie	V	P	2		2	
Theologische Erkenntnis- und Prinzipienlehre	V	P	1		2	
Einführung in die Praktische Theologie (5 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Praktische Theologie	V/S	P	5	5	1	PL: mündlich oder schriftlich
Einführung in philosophische Grundfragen der Theologie (4 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Religionsphilosophie	V	P	2	2	1	PL: mündlich oder schriftlich
Einführung in die Philosophie I	V	WP	2	2	1	

Einführung in die Philosophie II	V	WP	2	2	2	
----------------------------------	---	----	---	---	---	--

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; K = Kolloquium; S = Seminar; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(2) Im Vertiefungsbereich sind nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 3 und 4 die in Tabelle 2 und Tabelle 3 aufgeführten Module zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung der Module im Vertiefungsbereich ist das Bestehen der Orientierungsprüfung.

(3) Die in Tabelle 2 aufgeführten Module sind zu belegen. Im Modul Theologische Hauptseminare sind zwei Theologische Hauptseminare aus zwei der drei Fächergruppen Biblische und Historische Theologie, Systematische Theologie und Praktische Theologie zu belegen.

Tabelle 2: Pflichtmodule im Vertiefungsbereich (15 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Christentum, Weltreligionen (5 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Weltreligionen (Religionswissenschaft)	V/S	P	2	3	3 oder 5	PL: mündlich oder schriftlich
Religionstheologie (Fundamentaltheologie)	V	P	1	2	3 oder 5	
Theologische Hauptseminare (10 ECTS-Punkte)						
Theologisches Hauptseminar I	S	P	2	5	3, 4, 5 oder 6	PL: schriftlich
Theologisches Hauptseminar II	S	P	2	5	3, 4, 5 oder 6	PL: schriftlich

(4) Von den in Tabelle 3 aufgeführten sechs Wahlpflichtmodulen sind insgesamt drei zu absolvieren. Dabei kann jeweils gewählt werden zwischen dem Modul Gotteslehre und dem Modul Die biblische Bot-schaft von der Gottesherrschaft und das Bekenntnis zu Jesus Christus, zwischen dem Modul Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes und dem Modul Dimensionen und Vollzüge des Glaubens sowie zwi-schen dem Modul Welt und Mensch als Schöpfung Gottes und dem Modul Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt.

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule im Vertiefungsbereich (30 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Gotteslehre (10 ECTS-Punkte)						
Zentrale Gottesbilder im Alten Testament	V/K	P	1	10	3 oder 5	PL: mündlich oder schriftlich
Gottesverkündigung Jesu	V/K	P	2		3 oder 5	
Entwicklung der Gotteslehre in der Frühen Kirche	V	P	1		3 oder 5	
Philosophische Gotteslehre	V/K/S	P	2		3 oder 5	
Theo- und Anthropodizee	V/K	P	1		3 oder 5	
Trinitätslehre	V/K	P	2		3 oder 5	
Die biblische Botschaft von der Gottesherrschaft und das Bekenntnis zu Jesus Christus (10 ECTS-Punkte)						
Königtum Gottes und messianische Erwartung	V	P	1	10	3 oder 5	PL: mündlich oder schriftlich
Jesus – Bote der Basileia Gottes	V	P	2		3 oder 5	

Christologische Streitigkeiten bis zum Konzil von Chalzedon	V	P	1		3 oder 5	
Grundlagen der Christologie und Soteriologie	V	P	2		3 oder 5	
Selbstoffenbarung und nichtchristliche Jesusdeutung	V	P	1		3 oder 5	
Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes (10 ECTS-Punkte)						
Anfänge der Kirche im Neuen Testament	V/K	P	1	10	3 oder 5	PL: mündlich oder schriftlich
Kirchenverständnis in Mittelalter und Neuzeit	V/K	P	1		3 oder 5	
Theologie und Liturgie der Eucharistie	V/K	P	2		3 oder 5	
Ekklesiologie: Dogmatische Grundlegung	V/K	P	2		3 oder 5	
Ekklesiologie: Pastoraltheologische Konkretionen	V/K	P	2		3 oder 5	
Ekklesiologie: Kirchenrechtliche Konkretionen	V/K	P	2		3 oder 5	
Dimensionen und Vollzüge des Glaubens (10 ECTS-Punkte)						
Gebet, Gottesdienst, Feste im biblischen Israel	V/K	P	1	9	4 oder 6	PL: mündlich oder schriftlich
Glaubensvollzüge in frühchristlicher Zeit	V/K	P	1		4 oder 6	
Feier der christlichen Initiation	V/K	P	2		4 oder 6	
Einführung in Sakramentenpastoral/-katechese	V/K	P	2		4 oder 6	
Sakramentenrecht	V/K	P	1		4 oder 6	
Einführung in die Homiletik	V/K	P	1	1	4 oder 6	SL
Welt und Mensch als Schöpfung Gottes (10 ECTS-Punkte)						
Schöpfung und Mensch im Alten Testament	V	P	2	10	4 oder 6	PL: mündlich oder schriftlich
Mensch und Schöpfung im Neuen Testament	V	P	1		4 oder 6	
Naturphilosophie	V/S	P	1		4 oder 6	
Philosophische Anthropologie	V/S	P	1		4 oder 6	
Alleinheitsdenken und Schöpfungsdifferenz	V/S	P	1		4 oder 6	
Schöpfungslehre/Theologische Anthropologie	V	P	2		4 oder 6	
Sexualethik und Ethik der Lebensformen	V	P	2		4 oder 6	
Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt (10 ECTS-Punkte)						
Politische Philosophie	V/S	P	1	10	4 oder 6	PL: mündlich oder schriftlich
Einführung in die philosophische Ethik	V/S	P	1		4 oder 6	
Bioethik	V/K	P	2		4 oder 6	
Grundlagen der christlichen Sozialethik	V/K/S	P	3		4 oder 6	

Kirche und Staat	V/K	P	1		4 oder 6
------------------	-----	---	---	--	----------

§ 5 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Katholische Theologie ist bestanden, wenn im Modul Einführung in die Systematische Theologie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Katholische Theologie, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann im Grundlagenbereich und im Vertiefungsbereich jeweils eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 7 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit im Fach Katholische Theologie ist von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten. Gutachter/Gutachterinnen können nur Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen sein.

§ 8 Bildung der Abschlussnote für das Fach Katholische Theologie

Die Abschlussnote für das Fach Katholische Theologie errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft Katholische Theologie.

Latein

§ 1 Studienumfang im Fach Latein

- (1) Im Fach Latein sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Latein darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Latein mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Latein weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Latein in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

Im Fach Latein sind im Bereich der Fachwissenschaft die nachfolgenden Module zu absolvieren:

Klassische Philologie – Grundlagen (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in das Studium der	Ü	P	2	3	1	SL

Klassischen Philologie						
------------------------	--	--	--	--	--	--

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Wird als zweites Fach das Fach Griechisch studiert, ist die Lehrveranstaltung Einführung in das Studium der Klassischen Philologie nur in einem der beiden Fächer zu absolvieren. Wird diese Lehrveranstaltung im Fach Griechisch absolviert, ist im Fach Latein stattdessen eine zusätzliche Vorlesung zur lateinischen Literatur zu absolvieren, in der 3 ECTS-Punkte zu erwerben sind.

Sprachkompetenz Latein – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Grundübung Lateinische Texteingührung	Ü	P	4	4	1	PL: schriftlich
Grundübung Lateinische Grammatik	Ü	P	2	4	1	SL

Sprachkompetenz Latein – Vertiefung I (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lateinische Stilübungen I	Ü	P	2	4	2	SL
Lateinische Stilübungen II	Ü	P	2	6	3	PL: schriftlich
Lateinische Lektüreübung I	Ü	P	2	4	3	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Latein – Grundlagen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Lateinische Stilübungen II ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Lateinische Stilübungen I.

Sprachkompetenz Latein – Vertiefung II (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lateinische Stilübungen III	Ü	P	2	6	5	SL
Lateinische Lektüreübung II	Ü	P	2	6	6	PL: schriftlich

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Latein – Vertiefung I.

Lateinische Philologie – Grundlagen I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung 1 zur lateinischen Literatur	V	P	2	2	2	SL
Proseminar 1 zur lateinischen Literatur	S	P	2	6	2	PL: schriftlich

Lateinische Philologie – Grundlagen II (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung

Vorlesung 2 zur lateinischen Literatur	V	P	2	2	3	SL
Proseminar 2 zur lateinischen Literatur	S	P	2	6	4	SL
Lateinisches Literaturkolloquium	Ü	P	2	6	4	PL: mündlich

Lateinische Philologie – Vertiefung (10 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung 3 zur lateinischen Literatur	V	P	2	2	4	SL
Hauptseminar zur lateinischen Literatur	S	P	2	8	5	PL: schriftlich

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar zur lateinischen Literatur ist die erfolgreiche Absolvierung des Proseminars 1 zur lateinischen Literatur im Modul Lateinische Philologie – Grundlagen I und des Proseminars 2 zur lateinischen Literatur im Modul Lateinische Philologie – Grundlagen II.

Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Ergänzende altertumswissenschaftliche Lehrveranstaltungen	V/S/Ü	P	2–4	6	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

Es sind Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Antike Philosophie oder Rezeptionsgeschichte, Mittellatein oder Neulatein oder fachspezifische sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten zu belegen. Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Latein ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Grundübung Lateinische Texteführung im Modul Sprachkompetenz Latein – Grundlagen die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Latein, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit im Fach Latein wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Latein

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Latein werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Sprachkompetenz Latein – Grundlagen	einfach
Sprachkompetenz Latein – Vertiefung I	zweifach
Sprachkompetenz Latein – Vertiefung II	vierfach
Lateinische Philologie – Grundlagen I	zweifach
Lateinische Philologie – Grundlagen II	dreifach
Lateinische Philologie – Vertiefung	dreifach

Philosophie/Ethik

§ 1 Studiumumfang im Fach Philosophie/Ethik

- (1) Im Fach Philosophie/Ethik sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Philosophie/Ethik darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Philosophie/Ethik mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Philosophie/Ethik weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Philosophie/Ethik in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

- (1) Im Fach Philosophie/Ethik sind im Bereich der Fachwissenschaft die nachfolgenden Module zu absolvieren:

Klassiker der Philosophie (20 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 1	S + Ü	P	4	10	1	SL
Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2	S + Ü	P	4	10	2	PL: schriftlich

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgegebene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Nach eigener Wahl sind beide Lehrveranstaltungen zu derselben der drei Epochen Antike und Mittelalter, 16. bis 18. Jahrhundert sowie 19. und 20. Jahrhundert zu belegen; die für die Lehrveranstaltung dieses Moduls gewählte Epoche kann im Modul Grundlagen der theoretischen Philosophie nicht gewählt werden. Voraussetzung für die Teilnahme am Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2 ist die erfolgreiche Absolvierung des Interpretationskurses über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 1 zu derselben Epoche.

Grundlagen der theoretischen Philosophie (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung zur theoretischen Philosophie mit thematischem Überblickscharakter	V	P	2	3	1	SL
Proseminar zur theoretischen	S	P	2	6	2	PL: schriftlich

Philosophie						
-------------	--	--	--	--	--	--

Nach eigener Wahl ist zu den beiden der drei Epochen Antike und Mittelalter, 16. bis 18. Jahrhundert sowie 19 und 20. Jahrhundert, die im Modul Grundlagen der theoretischen Philosophie nicht gewählt wurden, jeweils eine Lehrveranstaltung zu belegen.

Grundkenntnisse der Logik (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Proseminar Logik	S + Ü	P	4	9	3	SL

Problemfelder der praktischen Philosophie – Grundlagen (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Proseminar zur praktischen Philosophie	S	P	2	6	3	PL: mündlich
Proseminar zur angewandten Ethik	S	P	2	6	4	SL

Problemfelder der praktischen Philosophie – Vertiefung (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Vorlesung mit Übung zur praktischen Philosophie	V + Ü	WP	4	8	5	SL
Hauptseminar zur praktischen Philosophie	S	WP	4	8	5	SL
Hauptseminar zur praktischen Philosophie, Schwerpunkt Ethik	S	P	2	8	6	PL: schriftlich

Neben der Pflichtveranstaltung ist nach eigener Wahl eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen. Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls sind die erfolgreiche Absolvierung der Module Klassiker der Philosophie, Grundlagen der theoretischen Philosophie, Grundkenntnisse der Logik und Problemfelder der praktischen Philosophie – Grundlagen sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein oder Griechisch.

Religionsphilosophie (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Proseminar zur Religionsphilosophie unter Einbeziehung mindestens einer Weltreligion	S	P	2	6	4	PL: schriftlich

Problem- und Forschungsfelder der theoretischen und praktischen Philosophie (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Vorlesung zur theoretischen Philosophie	V	WP	2	3	5	SL
Vorlesung zur praktischen Philosophie	V	WP	2	3	5	SL

Nach eigener Wahl ist eine der beiden Vorlesungen zu belegen.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Philosophie/Ethik ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2 im Modul Klassiker der Philosophie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Philosophie/Ethik, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit im Fach Philosophie/Ethik wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Philosophie/Ethik

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Philosophie/Ethik werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Klassiker der Philosophie	einfach
Grundlagen der theoretischen Philosophie	dreifach
Problemfelder der praktischen Philosophie – Grundlagen	zweifach
Problemfelder der praktischen Philosophie – Vertiefung	vierfach
Religionsphilosophie	einfach

Politikwissenschaft

§ 1 Studiumumfang im Fach Politikwissenschaft

- (1) Im Fach Politikwissenschaft sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Politikwissenschaft darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Politikwissenschaft mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Politikwissenschaft weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Politikwissenschaft in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

Im Fach Politikwissenschaft sind im Bereich der Fachwissenschaft die nachfolgenden Module zu absolvieren:

Grundlagen der Politikwissenschaft (10 ECTS-Punkte)
--

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Politikwissenschaft	V	P	2	6	1	PL: schriftlich
Übung zur Einführung in die Politikwissenschaft	Ü	P	2	4	1	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; K = Kolloquium; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Methoden der Politikwissenschaft (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Methoden und Statistik	V	P	2	6	3	PL: schriftlich
Übung zur Vorlesung Methoden und Statistik	Ü	P	2	4	3	SL

Vergleichende Politikwissenschaft (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und in die Vergleichende Politikwissenschaft	V	P	2	6	2	PL: schriftlich
Grundlagen der Vergleichenden Politikwissenschaft	S	WP	2	6	2	SL
Proseminar aus dem Bereich der Komparatistik	S	WP	2	6	2	SL

Neben der Pflichtveranstaltung ist nach eigener Wahl eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Internationale Politik (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Internationale Politik	V	P	2	6	3	PL: mündlich
Grundlagen der Internationalen Politik	S	WP	2	6	4	SL
Proseminar aus dem Bereich der Internationalen Politik	S	WP	2	6	4	SL

Neben der Pflichtveranstaltung ist nach eigener Wahl eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Politische Theorie (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien	V	P	2	6	4	PL: schriftlich
Grundlagen der Politischen Theorie	S	WP	2	6	4	SL

Proseminar aus dem Bereich der Politischen Theorie	S	WP	2	6	4	SL
--	---	----	---	---	---	----

Neben der Pflichtveranstaltung ist nach eigener Wahl eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Europäische Union (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in das politische System der Europäischen Union	V	P	2	6	5	SL

Vertiefung ausgewählter Themenbereiche (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich Vergleichende Politikwissenschaft	S	WP	2	8	5	PL: schriftlich
Hauptseminar aus dem Bereich Internationale Politik	S	WP	2	8	5	PL: schriftlich
Hauptseminar aus dem Bereich Politische Theorie	S	WP	2	8	5	PL: schriftlich
Hauptseminar aus dem Bereich Governance in Mehrebenensystemen	S	WP	2	8	5	PL: schriftlich

Nach eigener Wahl ist eines der vier Hauptseminare zu belegen.

Interdisziplinäre Aspekte der Politikwissenschaft (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Politikwissenschaft	V/S/Ü	WP	1–4	2–5	6	SL
Kolloquium zu ausgewählten Themen aktueller politikwissenschaftlicher Forschung	K	WP	2	2	6	SL

Nach eigener Wahl sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten zu belegen. Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Politikwissenschaft erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Politikwissenschaft ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Einführung in die Politikwissenschaft im Modul Grundlagen der Politikwissenschaft die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Politikwissenschaft, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit im Fach Politikwissenschaft wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Politikwissenschaft

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Politikwissenschaft werden die Modulnoten jeweils einfach gewichtet.

Russisch

§ 1 Studienumfang im Fach Russisch

- (1) Im Fach Russisch sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Russisch darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Russisch mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Russisch weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Russisch in russischer oder in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Die jeweils zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in russischer oder in deutscher Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in russischer oder in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in russischer oder in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

Im Fach Russisch sind im Bereich der Fachwissenschaft die nachfolgenden Module zu absolvieren:

Kultur der Slaven (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kultur der Slaven: Von den Anfängen bis zum 18./19. Jahrhundert	V	P	2	3	1	SL oder PL: schriftlich
Kultur der Slaven: Vom 18./19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	V	P	2	3	2	SL oder PL: schriftlich

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung er-bringt; in der anderen Lehrveranstaltung ist eine Studienleistung zu erbringen.

Landeskunde Russlands (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Landeskunde Russlands I	Ü	P	2	3	4	SL
Landeskunde Russlands II	Ü	P	2	3	5	PL: mündlich

Sprachwissenschaft – Grundlagen (5 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft	S	P	2	3	2	PL: schriftlich
Vorlesung zu einem Thema der russistischen Sprachwissenschaft	V	P	2	2	2	SL

Literatur- und Kulturwissenschaft – Grundlagen (5 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft	S	P	2	3	1	PL: schriftlich
Vorlesung zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	2	2	1	SL

Sprachwissenschaft – Vertiefung (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Proseminar zu einem Thema der russistischen Sprachwissenschaft	S	P	2	6	3	PL: schriftlich

Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft im Modul Sprachwissenschaft – Grundlagen.

Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Proseminar zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	2	6	4	PL: schriftlich

Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft im Modul Literatur- und Kulturwissenschaft – Grundlagen.

Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar zu einem Thema der russistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	5	PL: schriftlich
Hauptseminar zu einem Thema der russistischen Literatur- und	S	WP	2	8	5	PL: schriftlich

Kulturwissenschaft						
--------------------	--	--	--	--	--	--

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Hauptseminare zu belegen. Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar zu einem Thema der russistischen Sprachwissenschaft ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachwissenschaft – Vertiefung. Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung.

Sprachkompetenz Russisch – Grundlagen Gesprochenes Russisch (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Phonetik und Phonologie	Ü	P	2	2	1	SL
Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache II, Niveau A2	Ü	WP	4	3	2	SL
Übung zum gesprochenen Russisch, Niveau B1	Ü	WP	2	3	2	SL

Neben der Pflichtveranstaltung ist nach eigener Wahl eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Sprachkompetenz Russisch – Grundlagen Grammatik (11 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Grammatische Übungen II, Niveau A2	Ü	P	4	5	2	SL
Morphologie I, Niveau B1	Ü	P	4	6	3	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Morphologie I, Niveau B1 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Grammatische Übungen II, Niveau A2.

Sprachkompetenz Russisch – Erweiterung (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Mündliche und schriftliche Textwiedergabe, Niveau B1	Ü	P	2	3	3	SL
Angewandte Textarbeit, Niveau B2	Ü	P	2	3	4	SL
Morphologie II, Niveau B2	Ü	P	4	6	4	PL: schriftlich

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Angewandte Textarbeit, Niveau B2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Mündliche und schriftliche Textwiedergabe, Niveau B1. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Morphologie II, Niveau B2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Morphologie I, Niveau B1 im Modul Russisch – Grundlagen Grammatik.

Sprachkompetenz Russisch – Vertiefung (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Mittelkurs Russisch, Niveau C1	Ü	P	2	5	6	PL: schriftlich

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Mittelkurs Russisch, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen Angewandte Textarbeit, Niveau B2 und Morphologie II, Niveau B2 im Modul Sprachkompetenz Russisch – Erweiterung.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Russisch ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Kultur der Slaven: Von den Anfängen bis zum 18./19. Jahrhundert im Modul Kultur der Slaven
- Kultur der Slaven: Vom 18./19. Jahrhundert bis zur Gegenwart im Modul Kultur der Slaven

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Russisch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit im Fach Russisch kann in russischer oder in deutscher Sprache angefertigt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Russisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Russisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Kultur der Slaven	einfach
Landeskunde Russlands	einfach
Sprachwissenschaft – Grundlagen	einfach
Literatur- und Kulturwissenschaft – Grundlagen	einfach
Sprachwissenschaft – Vertiefung	zweifach
Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung	vierfach
Sprachkompetenz Russisch – Erweiterung	dreifach
Sprachkompetenz Russisch – Vertiefung	dreifach

Spanisch

§ 1 Studienumfang im Fach Spanisch

- (1) Im Fach Spanisch sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Spanisch darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Spanisch mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Spanisch weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Spanisch in spanischer oder deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Die jeweils zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in spanischer oder deutscher Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in spanischer oder deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung

beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in spanischer oder deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

(1) Im Fach Spanisch sind im Bereich der Fachwissenschaft die nachfolgenden Pflichtmodule zu absolvieren:

Sprachwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	2	2	1	SL
Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	Ü	P	2	4	1	PL: schriftlich

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Literaturwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	P	2	2	2	SL
Einführung in die spanische Literaturwissenschaft	Ü	P	2	4	2	PL: schriftlich

Sprachwissenschaft – Vertiefung (6 bzw. 9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Sprachwissenschaftliche Übung 1	Ü	WP	2	3	2	SL
Proseminar aus dem Bereich der ibero-romanistischen Sprachwissenschaft	S	P	2	6	3	PL: schriftlich

Nach eigener Wahl ist entweder im Modul Sprachwissenschaft – Vertiefung oder im Modul Literaturwissenschaft – Vertiefung neben der Pflichtveranstaltung auch die Wahlpflichtveranstaltung zu belegen.

Literaturwissenschaft – Vertiefung (6 bzw. 9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Literaturwissenschaftliche Übung 1	Ü	WP	2	3	2	SL
Proseminar aus dem Bereich der ibero-romanistischen Literaturwissenschaft	S	P	2	6	3	PL: schriftlich

Nach eigener Wahl ist entweder im Modul Literaturwissenschaft – Vertiefung oder im Modul Sprachwissenschaft – Vertiefung neben der Pflichtveranstaltung auch die Wahlpflichtveranstaltung zu belegen.

Sprach- oder Literaturwissenschaft – Spezialisierung (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-	Semester	Studienleistung/

				Punkte		Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	4	PL: schriftlich
Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	2	8	4	PL: schriftlich

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Hauptseminare zu belegen.

Kulturwissenschaft I (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Kulturwissenschaftliche Übung 1 zu einem spanischsprachigen Gebiet	Ü	P	2	3	1	PL: schriftlich

Kulturwissenschaft II (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Kulturwissenschaftliche Übung 2 zu einem spanischsprachigen Gebiet	Ü	WP	2	3	4	PL: schriftlich
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	WP	2	3	4	PL: schriftlich
Medienkulturwissenschaftliche Vorlesung	V	WP	2	3	4	PL: schriftlich

Nach eigener Wahl ist eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Sprachkompetenz I.A (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	1	PL: mündlich
Anwendungskompetenz, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	3	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz I.B (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Systemkompetenz, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	2	PL: schriftlich
Systemkompetenz, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	4	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Systemkompetenz, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz II.A (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung

Anwendungskompetenz, Niveau C1	Ü	P	2	4	6	PL: mündlich
--------------------------------	---	---	---	---	---	--------------

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz I.A.

Sprachkompetenz II.B (4 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Systemkompetenz, Niveau C1	Ü	P	2	4	6	PL: schriftlich

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz I.B.

(2) Im Fach Spanisch ist im Bereich der Fachwissenschaft außerdem nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Ergänzung I (10 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Übung aus dem Bereich Sprachkompetenz (mindestens Niveau C1)	Ü	P	2	4	5	SL
Sprachwissenschaftliche Übung 2	Ü	WP	2	3	5	SL
Literaturwissenschaftliche Übung 2	Ü	WP	2	3	5	SL
Kulturwissenschaftliche Übung 3 zu einem spanischsprachigen Gebiet	Ü	WP	2	3	5	SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	WP	2	3	5	SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	WP	2	3	5	SL

Neben der Pflichtveranstaltung sind nach eigener Wahl zwei der fünf Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Ergänzung II (10 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachspezifisches Studium an einer Hochschule im spanischsprachigen Ausland		P		10	5	SL

Das fachspezifische Studium an einer Hochschule im spanischsprachigen Ausland bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. An der ausländischen Hochschule sind Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der romanistischen oder der allgemeinen Sprachwissenschaft, der romanistischen oder der komparativen Literaturwissenschaft, der pluridisziplinären Kulturwissenschaft oder der Sprachkompetenz zu belegen. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer Hochschule im spanischsprachigen Ausland ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und einen schriftlichen Studienbericht vorlegt.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Spanisch ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Systemkompetenz, Niveau B2.1 im Modul Sprachkompetenz I.B die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Spanisch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit im Fach Spanisch kann in spanischer oder deutscher Sprache angefertigt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Spanisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Spanisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Sprachwissenschaft – Grundlagen	zweifach
Literaturwissenschaft – Grundlagen	zweifach
Sprachwissenschaft – Vertiefung	zweifach
Literaturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
Sprach- oder Literaturwissenschaft – Spezialisierung	vierfach
Kulturwissenschaft I	einfach
Kulturwissenschaft II	einfach
Sprachkompetenz I.A	zweifach
Sprachkompetenz I.B	zweifach
Sprachkompetenz II.A	zweifach
Sprachkompetenz II.B	zweifach

II. Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science

Biologie

§ 1 Studiumumfang im Fach Biologie

- (1) Im Fach Biologie sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Biologie darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Biologie mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Biologie weitere Module mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Die Einzelheiten sind in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Biologie in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörige Lehrveranstaltung abgehalten wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

Im Fach Biologie sind im Bereich der Fachwissenschaft die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren. Das Vertiefungsmodul I kann aus dem für das jeweilige Semester vorgesehenen Angebot an Vertiefungsmodulen zu verschiedenen Fachgebieten der Biologie gewählt werden. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

Fachwissenschaft Biologie (75 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Grundlagen der Genetik und der Molekularbiologie	V + Ü	5	6	1	PL: schriftlich und/oder mündlich
Zellbiologie und evolutionäre Grundlagen des Lebens	V + Ü	5	6	1	PL: schriftlich und/oder mündlich
Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie	V + Pr	7	7	1 und 2	PL: schriftlich und/oder mündlich
Grundlagen der Botanik	V + Ü	7	8	2	PL: schriftlich und/oder mündlich
Grundlagen der Zoologie	V + Ü	7,5	8	3	PL: schriftlich und/oder mündlich
Physiologie	V + Ü	8	8	3	PL: schriftlich und/oder mündlich
Entwicklungsbiologie	V + Ü	7,5	8	4 oder 6	PL: schriftlich und/oder mündlich
Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie	V + Ü	7	8	4 oder 6	PL: schriftlich und/oder mündlich
Ökologie	V + Ü	7	8	4 oder 6	PL: schriftlich und/oder mündlich
Vertiefungsmodul I	V + Ü + S	6	8	5	PL: schriftlich und/oder mündlich

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Biologie ist bestanden, wenn entweder im Modul Zellbiologie und evolutionäre Grundlagen des Lebens oder im Modul Grundlagen der Genetik und der Molekularbiologie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Biologie, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 6 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit im Fach Biologie kann nur zugelassen werden, wer im Bereich der Fachwissenschaft Biologie mindestens 60 ECTS-Punkte erworben und das Vertiefungsmodul I erfolgreich absolviert hat.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit im Fach Biologie kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Fachgebiet zu wählen, in dem das Vertiefungsmodul I absolviert wurde.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 8 Bildung der Abschlussnote für das Fach Biologie

Die Abschlussnote für das Fach Biologie errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft Biologie.

§ 9 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.

Chemie

§ 1 Studiumumfang im Fach Chemie

(1) Im Fach Chemie sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.

(2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Chemie darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Chemie mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.

(3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Chemie weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Die Einzelheiten sind in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Chemie in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

(1) Im Fach Chemie sind im Bereich der Fachwissenschaft Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren. Der Bereich der Fachwissenschaft gliedert sich in den Pflichtbereich und den Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Pflichtbereich sind die in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren. Voraussetzung für die Teilnahme am Grundpraktikum Anorganische Chemie im Modul Anorganische Chemie I ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Allgemeine und Anorganische Chemie. Voraussetzung für die Teilnahme am Grundpraktikum Organische Chemie im Modul Organische Chemie II ist die erfolgreiche Absolvierung des Grundpraktikums Anorganische Chemie sowie der Lehrveranstaltung Organische Chemie I oder Organische Chemie II. Voraussetzung für die Teilnahme am Grundpraktikum Physikalische Chemie im Modul Physikalische Chemie II ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Physikalische Chemie I.

Tabelle 1: Pflichtbereich (67 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Allgemeine und Anorganische Chemie (8 ECTS-Punkte)					
Allgemeine und Anorganische Chemie	V	4	5	1	PL: Klausur

Einführungskurs Chemisches Arbeiten	Pr	6	3	1	PL: schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch
Physikalische Rechenmethoden (6 ECTS-Punkte)					
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie I	V + Ü	5	6	1	PL: Klausur
Physikalische Chemie I (9 ECTS-Punkte)					
Physikalische Chemie I	V + Ü	6	9	2	PL: Klausur
Anorganische Chemie I (8 ECTS-Punkte)					
Grundpraktikum Anorganische Chemie	Pr	7	4	2	PL: schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch
Anorganische Chemie I	V + Ü	3	4	3	PL: Klausur
Organische Chemie I (5 ECTS-Punkte)					
Organische Chemie I	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Physik (6 ECTS-Punkte)					
Einführung in die Physik	V	4	6	3	PL: Klausur
Anorganische Chemie II (4 ECTS-Punkte)					
Anorganische Chemie II	V + Ü	3	4	4	PL: Klausur
Organische Chemie II (11 ECTS-Punkte)					
Organische Chemie II	V + Ü	4	6	4	PL: Klausur
Grundpraktikum Organische Chemie	Pr	8	5	5	PL: schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch
Physikalische Chemie II (10 ECTS-Punkte)					
Grundpraktikum Physikalische Chemie	Pr + S	4	3	4	PL: schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch
Physikalische Chemie II	V + Ü	5	7	5	PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich ist nach eigener Wahl eines der drei in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren. Wird das Modul Fortgeschrittene Chemie belegt, ist nach eigener Wahl eine Vorlesung aus dem im Modulhandbuch aufgeführten Katalog der Anorganischen, Organischen oder Physikalischen Chemie zu absolvieren. Voraussetzung für die Teilnahme am Grundpraktikum Biochemie im Modul Biochemie ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Einführung in die Biochemie I und Grundlagen der Biochemie I. Voraussetzung für die Teilnahme am Grundpraktikum Makromolekulare Chemie im Modul Makromolekulare Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Grundlagen der Makromolekularen Chemie.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich (8 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fortgeschrittene Chemie (8 ECTS-Punkte)					
Organische Chemie Reaktionsmechanismen	V	4	5	5 oder 6	PL: Klausur
Geeignete Vorlesung aus der Chemie	V	2 oder 3	3	5 oder 6	SL

nach Wahl					
Biochemie (8 ECTS-Punkte)					
Einführung in die Biochemie I und Grundlagen der Biochemie I	V + V	3	5	5 und 6	PL: Klausur
Grundpraktikum Biochemie	Pr	3	3	5 oder 6	PL: schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch
Makromolekulare Chemie (8 ECTS-Punkte)					
Grundlagen der Makromolekularen Chemie	V + Ü	4	6	5	PL: Klausur
Grundpraktikum Makromolekulare Chemie	Pr	2	2	5 oder 6	PL: schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Chemie ist bestanden, wenn im Modul Allgemeine und Anorganische Chemie in der Lehrveranstaltung Allgemeine und Anorganische Chemie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Chemie, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt werden.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit im Fach Chemie ist aus einem der fünf Fachgebiete Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie oder Makromolekulare Chemie zu wählen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Chemie

Die Abschlussnote für das Fach Chemie errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft Chemie.

§ 8 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.

Geographie

§ 1 Studienumfang im Fach Geographie

(1) Im Fach Geographie sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.

(2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Geographie darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Geographie mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.

(3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Geographie weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Die Einzelheiten sind in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Geographie in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

(1) Im Fach Geographie sind im Bereich der Fachwissenschaft Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren. Der Bereich der Fachwissenschaft gliedert sich in den Pflichtbereich und den Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Pflichtbereich sind die in Tabelle 1 aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 und 3 zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Kleine Geländeübungen ist, dass mindestens zwei der für das erste oder dritte Fachsemester vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden. Voraussetzung für die Belegung der Module Länderkunde Mitteleuropa, Länderkunde Europa und andere Kontinente sowie Landschaftszonen ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens fünf anderen Modulen aus dem Pflichtbereich.

Tabelle 1: Pflichtbereich (65 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes	V + Ü	3–4	5	1	PL: schriftlich
Geomorphologie	V + Ü	3–4	5	1	PL: schriftlich
Klima und Wasser	V + Ü	3–4	5	1	PL: schriftlich
Geomatik I	V + Ü	3–4	5	2	PL: schriftlich
Kleine Geländeübungen	Pr	4–5	5	2	SL
Klimageographie	V + Ü	3–4	5	2	PL: schriftlich
Bevölkerungs- und Sozialgeographie	V + Ü	3–4	5	3	PL: schriftlich
Biogeographie	V + Ü	3–4	5	3	PL: schriftlich
Wirtschaftsgeographie	V/S	3–4	5	3	PL: schriftlich
Geographie von Wirtschaft und Entwicklung	V + Ü	3–4	5	4	PL: schriftlich
Länderkunde Mitteleuropa	V/S	2–3	5	5	PL: schriftlich oder mündlich
Länderkunde Europa und andere Kontinente	V/S	3–4	5	5	PL: schriftlich oder mündlich
Landschaftszonen	V + Pr	2	5	6	PL: schriftlich oder mündlich

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich sind die in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren. Dabei kann jeweils unter mehreren zu den Themengebieten Humangeographie beziehungsweise Physische Geographie angebotenen Modulen gewählt werden. Voraussetzung für die Belegung des Wahlpflichtmoduls Humangeographie ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei der Module Bevölkerungs- und Sozialgeographie, Geographie des ländlichen und städtischen Raumes, Geographie von Wirtschaft und Ent-

wicklung oder Wirtschaftsgeographie. Voraussetzung für die Belegung des Wahlpflichtmoduls Physische Geographie ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei der Module Biogeographie, Geomorphologie, Klima und Wasser oder Klimageographie.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich (10 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Wahlpflichtmodul Humangeographie	V/S/Pr	2–4	5	4, 5 oder 6	PL: schriftlich oder mündlich
Wahlpflichtmodul Physische Geographie	V/S/Pr	2–4	5	4, 5 oder 6	PL: schriftlich oder mündlich

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Geographie ist bestanden, wenn in einem der Module Bevölkerungs- und Sozialgeographie, Biogeographie, Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes, Geomorphologie, Klimageographie oder Wirtschaftsgeographie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Geographie, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens zwei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit im Fach Geographie wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Geographie

Die Abschlussnote für das Fach Geographie errechnet sich als das arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft Geographie.

§ 8 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.

Informatik

§ 1 Studienumfang im Fach Informatik

- (1) Im Fach Informatik sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Informatik darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Informatik mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Informatik weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Die Einzelheiten sind in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen im Fach Informatik werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(2) Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

(1) Im Fach Informatik sind im Bereich der Fachwissenschaft die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

Fachwissenschaft Informatik (75 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Informatik I (12 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Programmierung	V + Ü	P	6	8	1	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Fortgeschrittene Programmierung	V + Ü	P	3	4	2	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Technische Informatik (12 ECTS-Punkte)						
Technische Informatik	V + Ü	P	6	8	1	PL: schriftlich und/ oder mündlich
System-Design-Projekt	Pr	P	2	4	3	SL
Informatik II (8 ECTS-Punkte)						
Algorithmen und Datenstrukturen	V + Ü	P	6	8	2	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Systeme (10 ECTS-Punkte)						
Systeme I: Betriebssysteme	V + Ü	P	3	4	3	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Systeme II: Rechnernetze	V + Ü	P	4	6	4	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Informatik, Mensch und Gesellschaft (7 ECTS-Punkte)						
Proseminar	S	WP	2	3	3 oder 4	SL
Seminar	S	WP	2	4	4 oder 5	SL
Informatik III (8 ECTS-Punkte)						
Theoretische Informatik	V + Ü	P	6	8	3 oder 5	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Weiterführende Informatik I (6 ECTS-Punkte)						
Kursvorlesung oder Spezialvorlesung	V + Ü	WP	4	6	4, 5 oder 6	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Weiterführende Informatik II (6 ECTS-Punkte)						
Kursvorlesung oder Spezialvorlesung	V + Ü	WP	4	6	4, 5 oder 6	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Datenbanken und Informationssysteme (6 ECTS-Punkte)						
Kursvorlesung 1: Datenbanken und Informationssysteme	V + Ü	P	4	6	5	PL: schriftlich und/ oder mündlich

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(2) Im Modul Informatik, Mensch und Gesellschaft sind nach eigener Wahl zunächst ein Proseminar und anschließend ein Seminar aus dem hierfür vorgesehenen Lehrangebot des Instituts für Informatik der Technischen Fakultät zu absolvieren.

(3) In den Modulen Weiterführende Informatik I und Weiterführende Informatik II ist jeweils eine Kursvorlesung oder eine Spezialvorlesung zu absolvieren. Neben den Kursvorlesungen Algorithmentheorie, Bildverarbeitung und Computergraphik, Grundlagen der Künstlichen Intelligenz, Rechnerarchitektur sowie Softwaretechnik können die als Spezialvorlesungen gekennzeichneten Lehrveranstaltungen gewählt werden.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Informatik ist bestanden, wenn im Modul Technische Informatik die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Informatik, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Eine bestandene Prüfungsleistung, die spätestens zu dem nach dem Studienplan dafür vorgesehenen Termin erbracht wurde, kann zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Gewertet wird die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

§ 6 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit im Fach Informatik kann nur zugelassen werden, wer im Bereich der Fachwissenschaft Informatik mindestens 60 ECTS-Punkte erworben und die Module Technische Informatik, Informatik I, Informatik II und Systeme erfolgreich absolviert hat.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit im Fach Informatik kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 8 Bildung der Abschlussnote für das Fach Informatik

Die Abschlussnote für das Fach Informatik errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft Informatik.

§ 9 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.

Mathematik

§ 1 Studienumfang im Fach Mathematik

(1) Im Fach Mathematik sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.

(2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Mathematik darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Mathematik mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.

(3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Mathematik weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Die Einzelheiten sind in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Mathematik in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörige Lehrveranstaltung abgehalten wird. Mit Zustimmung des Prüfers/der Prüferin können mündliche Prüfungen auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und insbesondere die fachkundige Bewertung der Prüfungsleistung gewährleistet ist.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

(1) Im Fach Mathematik sind im Bereich der Fachwissenschaft Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Pflichtbereich sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren. Mindestens eine der beiden Klausuren in den Modulen Lineare Algebra I und Analysis I muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein. Ist nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters eine der beiden Klausuren bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang im Fach Mathematik, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung im Modul Lineare Algebra II ist das Bestehen der Klausur im Modul Lineare Algebra I; Prüfungsgegenstand ist der Lehrstoff beider Module. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung im Modul Analysis II ist das Bestehen der Klausur im Modul Analysis I; Prüfungsgegenstand ist der Lehrstoff beider Module.

Pflichtbereich (69 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Lineare Algebra I	V + Ü	4 + 2	9	1	SL: Übungen und Klausur
Lineare Algebra II	V + Ü	4 + 2	9	2	SL: Übungen PL: mündlich
Analysis I	V + Ü	4 + 2	9	1	SL: Übungen und Klausur
Analysis II	V + Ü	4 + 2	9	2	SL: Übungen PL: mündlich
Stochastik	V + Ü	4 + 2	9	3 und 4	SL: Übungen PL: Klausur
Numerik	V + Ü	4 + 2	9	3 und 4	SL: Übungen PL: Klausur
Algebra und Zahlentheorie	V + Ü	4 + 2	9	5	SL: Übungen PL: Klausur
Elementargeometrie	V + Ü	2 + 2	6	6	SL: Übungen PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; prÜ = praktische Übung; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Außerdem ist das Wahlpflichtmodul Mathematik zu absolvieren. Darin sind nach eigener Wahl ein Proseminar aus dem Lehrangebot des Mathematischen Instituts der Fakultät für Mathematik und Physik sowie eine Praktische Übung zu einem der Module aus dem Pflichtbereich zu absolvieren.

Wahlpflichtmodul Mathematik (6 ECTS-Punkte)					
Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Mathematisches Proseminar	S	2	3	3 oder 4	PL: Vortrag
Praktische Übung	prÜ	2	3	3 oder 4	SL: Übungen

§ 4 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Abweichend von § 26 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung können die mündlichen Prüfungen in den Modulen Lineare Algebra II und Analysis II von allen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Private-Dozentinnen des Mathematischen Instituts durchgeführt werden. Die Prüfer/Prüferinnen werden den Prüflingen vom Prüfungsamt zugeteilt.

§ 5 Orientierungsprüfung

Im Fach Mathematik wird keine Orientierungsprüfung durchgeführt.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Mathematik, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können die Prüfungsleistungen in den Modulen Stochastik, Numerik, Algebra und Zahlentheorie sowie Elementargeometrie im Falle des Nichtbestehens jeweils ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 7 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit im Fach Mathematik wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 8 Bildung der Abschlussnote für das Fach Mathematik

Die Abschlussnote für das Fach Mathematik errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft Mathematik mit der Maßgabe, dass die Module Lineare Algebra II und Analysis II jeweils mit doppeltem Gewicht in die Berechnung eingehen.

§ 9 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.

Physik

§ 1 Studienumfang im Fach Physik

- (1) Im Fach Physik sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Physik darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Physik mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Physik weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Die Einzelheiten sind in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Physik in deutscher Sprache durchgeführt.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. In nicht deutschsprachigen Lehrveranstaltungen oder Modulen können die Studien- und Prüfungsleistungen in der betreffenden Sprache oder auf Deutsch erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

(1) Im Fach Physik sind im Bereich der Fachwissenschaft die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

Fachwissenschaft Physik (75 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mathematik (10 ECTS-Punkte)						
Mathematik für Studierende des Ingenieurwesens I	V + Ü	P	4 + 2	5	1	SL
Mathematik für Studierende des Ingenieurwesens II	V + Ü	P	4 + 2	5	2	SL
Experimentalphysik A (16 ECTS-Punkte)						
Experimentalphysik I	V + Ü	P	4 + 2	7	1	SL
Experimentalphysik II	V + Ü	P	4 + 2	7	2	SL
Modulabschlussprüfung		P		2	2	PL: mündlich
Experimentalphysik B (14 ECTS-Punkte)						
Experimentalphysik III	V + Ü	P	4 + 2	7	3	PL: schriftlich
Experimentalphysik IV	V + Ü	WP	4 + 2	7	4	PL: schriftlich
Experimentalphysik V	V + Ü	WP	4 + 2	7	4	PL: schriftlich
Theoretische Physik A (18 ECTS-Punkte)						
Theoretische Physik I	V + Ü	P	4 + 2	8	4	SL
Theoretische Physik II	V + Ü	P	4 + 2	8	5	SL
Modulabschlussprüfung		P		2	5	PL: mündlich
Physiklabor (8 ECTS-Punkte)						
Kleines Physiklabor für Anfänger und Anfängerinnen Teil 1	V + Ü + S	P	4	4	4	PL: mündlich und schriftlich
Kleines Physiklabor für Anfänger und Anfängerinnen Teil 2	V + Ü + S	P	4	4	4	PL: mündlich und schriftlich
Theoretische Physik B (7 ECTS-Punkte)						
Kompakte Fortgeschrittene Theoretische Physik	V + Ü	P	4 + 2	7	6	SL
Kolloquium (2 ECTS-Punkte)						
Kolloquium	K	P		2	6	SL: Vortrag

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; K = Kolloquium; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(2) Wird als zweites Fach das Fach Mathematik studiert, ist anstelle des Moduls Mathematik das Modul Physik zu absolvieren. Eine der beiden Spezialvorlesungen ist zu belegen; die Belegung der Lehrver-anstaltung Wissenschaftliches Programmieren wird empfohlen.

Physik (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Wissenschaftliches Programmieren	V + Ü	WP	2 + 2	5	3	SL
Spezialvorlesung 1	V + Ü	WP	3–5	5	3	SL
Spezialvorlesung 2	V + Ü	WP	3–5	5	4/5/6	SL

(3) Zulassungsvoraussetzung für die Modulabschlussprüfung im Modul Theoretische Physik A ist die Erbringung der Studienleistungen in den Lehrveranstaltungen Theoretische Physik I und Theoretische Physik II.

(4) Im Modul Experimentalphysik B kann zwischen den Lehrveranstaltungen Experimentalphysik IV und Experimentalphysik V gewählt werden.

(5) Im Rahmen des Moduls Kolloquium ist ein Kolloquium mit einer Minstdauer von 45 Minuten durch-zuführen. Wird die Bachelorarbeit im Fach Physik angefertigt, beinhaltet das Kolloquium die Präsentation der Bachelorarbeit und die Diskussion verwandter physikalischer Inhalte. Wird die Bachelorarbeit nicht im Fach Physik angefertigt, wird das Kolloquium nach Wahl des/der Studierenden entweder zu einem The-mengebiet des Moduls Experimentalphysik B oder des Moduls Theoretische Physik B durchgeführt.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Physik ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung im Modul Ex-perimentalphysik A bestanden ist.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Physik, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewert-et wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt wer-den. Die zweite Wiederholungsprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit im Fach Physik kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachtern/Gutachterinnen bewertet. Mindestens einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen muss hauptberuflich am Physikalischen Institut der Fakultät für Mathe-matik und Physik tätiger Hochschullehrer/tätige Hochschullehrerin sein.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Physik

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Physik werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Anteil der Modulnote an der Endnote
Experimentalphysik A	23 Prozent
Experimentalphysik B	23 Prozent
Theoretische Physik A	26 Prozent
Theoretische Physik B	13 Prozent

Physiklabor	15 Prozent
-------------	------------

§ 8 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.

Sport

§ 1 Studiumumfang im Fach Sport

- (1) Im Fach Sport sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Sport darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Sport mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Sport weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Die Einzelheiten sind in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Sport in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, können die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

- (1) Im Fach Sport sind im Bereich der Fachwissenschaft Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren. Der Bereich der Fachwissenschaft ist untergliedert in die Bereiche Sportwissenschaftliche Theorie, Theorie und Praxis des Sports sowie Sportwissenschaftliche Vertiefung. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie sind die in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Training und Bewegung sind entweder die Vorlesung Grundlagen der Trainingswissenschaft und das Seminar Grundlagen der Bewegungswissenschaft oder die Vorlesung Grundlagen der Bewegungswissenschaft und das Seminar Grundlagen der Trainingswissenschaft zu belegen. Im Modul Sport, Individuum und Gesellschaft sind entweder die Vorlesung Grundlagen der Sportsoziologie und das Seminar Grundlagen der Sportpsychologie oder die Vorlesung Grundlagen der Sportpsychologie und das Seminar Grundlagen der Sportsoziologie zu belegen.

Tabelle 1: Sportwissenschaftliche Theorie (25 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden (5 ECTS-Punkte)						
Einführung in Arbeits- und Studientechniken	V + Ü	P	2	2	1	SL
Grundlagen empirischer Forschungsmethoden	V + Ü	P	2	3	1 oder 2	PL: schriftlich
Gesundheit und Leistung (6 ECTS-Punkte)						
Leistungsphysiologie und Sportmedizin	V	P	2	3	1	PL: schriftlich
Anatomie des Bewegungsapparates, Traumatologie und Erste Hilfe	V + Ü	P	2	3	2	PL: schriftlich

Training und Bewegung (7 ECTS-Punkte)						
Grundlagen der Trainingswissenschaft	V	WP	2	4	1 oder 3	PL: schriftlich
Grundlagen der Bewegungswissenschaft	S	WP	2	3	2, 3 oder 4	SL
Grundlagen der Bewegungswissenschaft	V	WP	2	4	2 oder 4	PL: schriftlich
Grundlagen der Trainingswissenschaft	S	WP	2	3	2, 3 oder 4	SL
Sport, Individuum und Gesellschaft (7 ECTS-Punkte)						
Grundlagen der Sportsoziologie	V	WP	2	4	1 oder 3	PL: schriftlich
Grundlagen der Sportpsychologie	S	WP	2	3	2, 3 oder 4	SL
Grundlagen der Sportpsychologie	V	WP	2	4	2 oder 4	PL: schriftlich
Grundlagen der Sportsoziologie	S	WP	2	3	2, 3 oder 4	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgegebene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; SpU = sportpraktischer Unterricht; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Bereich Theorie und Praxis des Sports sind die in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren und insgesamt 40 ECTS-Punkte zu erwerben. In den acht Modulen zu Theorie und Praxis der Individualsportarten Leichtathletik, Schwimmen, Gerätturnen und Gymnastik/Tanz sowie der Sportsportarten Fußball, Handball, Basketball und Volleyball ist jeweils der Grundkurs zu absolvieren. Nach eigener Wahl ist in drei der Module zu Theorie und Praxis der Individualsportarten sowie in drei der Module zu Theorie und Praxis der Sportsportarten jeweils auch der Aufbaukurs zu absolvieren. Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbaukurs des jeweiligen Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des zugehörigen Grundkurses. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch Studierende zulassen, die die Zulassungsvoraussetzung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erfüllen. Im Modul Fitnesport, Natursport und weitere Sportarten sind aus dem Angebot des Instituts für Sport und Sportwissenschaft der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät je eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich Fitnesport und aus dem Bereich Natursport sowie zu einer weiteren Sportart zu absolvieren. Als Lehrveranstaltung zu einer weiteren Sportart kann auch eine Lehrveranstaltung zu einer zweiten Sportart aus dem Bereich Fitnesport oder Natursport absolviert werden oder ein Aufbaukurs zu einer weiteren der in Satz 2 aufgeführten Individual- und Sportsportarten. Wird als Lehrveranstaltung zu einer weiteren Sportart ein Aufbaukurs gewählt, hat dieser einen Leistungsumfang von 2 ECTS-Punkten, da nur Studienleistungen zu erbringen sind; Voraussetzung für die Zulassung zu dem Aufbaukurs ist die erfolgreiche Absolvierung des zugehörigen Grundkurses.

Tabelle 2: Theorie und Praxis des Sports (40 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Theorie und Praxis Leichtathletik (2 oder 5 ECTS-Punkte)						
Grundkurs Leichtathletik	SpU	P	2	2	1 oder 3	SL
Aufbaukurs Leichtathletik	Ü	WP	2	3	2 oder 4	PL: schriftlich und praktisch
Theorie und Praxis Schwimmen (2 oder 5 ECTS-Punkte)						
Grundkurs Schwimmen	SpU	P	2	2	1 oder 3	SL
Aufbaukurs Schwimmen	Ü	WP	2	3	2 oder 4	PL: schriftlich und praktisch
Theorie und Praxis Gerätturnen (2 oder 5 ECTS-Punkte)						
Grundkurs Gerätturnen	SpU	P	2	2	2 oder 4	SL

Aufbaukurs Gerätturnen	Ü	WP	2	3	3 oder 5	PL: schriftlich und praktisch
Theorie und Praxis Gymnastik/Tanz (2 oder 5 ECTS-Punkte)						
Grundkurs Gymnastik/Tanz	SpU	P	2	2	2 oder 4	SL
Aufbaukurs Gymnastik/Tanz	Ü	WP	2	3	3 oder 5	PL: schriftlich und praktisch
Theorie und Praxis Fußball (2 oder 5 ECTS-Punkte)						
Grundkurs Fußball	SpU	P	2	2	1 oder 3	SL
Aufbaukurs Fußball	Ü	WP	2	3	2 oder 4	PL: schriftlich und praktisch
Theorie und Praxis Handball (2 oder 5 ECTS-Punkte)						
Grundkurs Handball	SpU	P	2	2	1 oder 3	SL
Aufbaukurs Handball	Ü	WP	2	3	2 oder 4	PL: schriftlich und praktisch
Theorie und Praxis Basketball (2 oder 5 ECTS-Punkte)						
Grundkurs Basketball	SpU	P	2	2	2 oder 4	SL
Aufbaukurs Basketball	Ü	WP	2	3	3 oder 5	PL: schriftlich und praktisch
Theorie und Praxis Volleyball (2 oder 5 ECTS-Punkte)						
Grundkurs Volleyball	SpU	P	2	2	2 oder 4	SL
Aufbaukurs Volleyball	Ü	WP	2	3	3 oder 5	PL: schriftlich und praktisch
Fitnesssport, Natursport und weitere Sportarten (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Fitnesssport	variabel	P	2	2	4, 5 oder 6	SL
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Natursport	variabel	P	2	2	4, 5 oder 6	SL
Lehrveranstaltung zu einer weiteren Sportart	variabel	P	2	2	4, 5 oder 6	SL

(4) Im Bereich Sportwissenschaftliche Vertiefung sind zwei der in Tabelle 3 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Modul Sportwissenschaftliche Vertiefung: Theorie und Praxis des Sports ist eine vertiefende Lehrveranstaltung zu einer bestimmten Sportart zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Aufbaukurses in der gewählten Sportart gemäß Absatz 3; wird als Sportart Schneesport gewählt, muss im Rahmen des Moduls Fitnesssport, Natursport und weitere Sportarten die grundlegende Lehrveranstaltung zum Schneesport erfolgreich absolviert worden sein. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch Studierende zum Modul Sportwissenschaftliche Vertiefung: Theorie und Praxis des Sports zulassen, die die Zulassungsvoraussetzung aus Gründen nicht erfüllen, die sie nicht zu vertreten haben.

Tabelle 3: Sportwissenschaftliche Vertiefung (10 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Sportwissenschaftliche Vertiefung: Training und Bewegung (5 ECTS-Punkte)					
Vertiefungsseminar zu Bewegung und Training	S	2	5	5 oder 6	PL: mündlich
Sportwissenschaftliche Vertiefung: Sport, Individuum und Gesellschaft (5 ECTS-Punkte)					
Vertiefungsseminar zu Sport, Individuum und Gesellschaft	S	2	5	5 oder 6	PL: mündlich

Sportwissenschaftliche Vertiefung: Theorie und Praxis des Sports (5 ECTS-Punkte)					
Vertiefende Lehrveranstaltung zu Theorie und Praxis des Sports	S + Ü	4	5	5 oder 6	PL: schriftlich und praktisch

§ 4 Praktische Prüfungsleistungen

Praktische Prüfungsleistungen sind in der Regel unter wettkampfähnlichen Bedingungen stattfindende sportmotorische Leistungs-, Demonstrations- oder Spielprüfungen oder Lehrproben. Die Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt.

§ 5 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Sport ist bestanden, wenn entweder im Modul Training und Bewegung oder im Modul Sport, Individuum und Gesellschaft die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Sport, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens zwei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit im Fach Sport kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet, der/die hauptberuflich am Institut für Sport und Sportwissenschaft der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät tätig ist.

§ 8 Bildung der Abschlussnote für das Fach Sport

Die Abschlussnote für das Fach Sport errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft Sport.

§ 9 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.

Wirtschaftswissenschaft

§ 1 Studienumfang im Fach Wirtschaftswissenschaft

- (1) Im Fach Wirtschaftswissenschaft sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Wirtschaftswissenschaft darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Wirtschaftswissenschaft weitere Module mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Die Einzelheiten sind in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Wirtschaftswissenschaft in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, können die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

(1) Im Fach Wirtschaftswissenschaft sind im Bereich der Fachwissenschaft Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren. Der Bereich der Fachwissenschaft gliedert sich in den Grundlagenbereich und den Vertiefungsbereich. Die belegbaren Module und die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Grundlagenbereich sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 1: Grundlagenbereich (52 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Methodische Grundlagen (16 ECTS-Punkte)					
Mathematik	V	4	8	1	PL: Klausur, Hausaufgaben
Statistik	V	4	8	2	PL: Klausur, Hausaufgaben
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen (30 ECTS-Punkte)					
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V	2	4	1	SL: Klausur
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V	2	4	1	SL: Klausur
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V + Ü	4	6	2	PL: Klausur
Verbraucherpolitik	V	2	4	3	PL: Klausur
Mikroökonomik I	V + Ü	4	6	3	PL: Klausur
Makroökonomik I	V + Ü	4	6	5	PL: Klausur
Grundlagen der Politikwissenschaft (6 ECTS-Punkte)					
Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und in die Vergleichende Politikwissenschaft	V	2	6	4	PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Der Vertiefungsbereich mit einem Leistungsumfang von insgesamt 23 ECTS-Punkten gliedert sich in den Vertiefungsbereich I: Volkswirtschaftspolitik und Wirtschaftsethik und den Vertiefungsbereich II: Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft. In diesen beiden Bereichen sind aus dem im Modulhandbuch aufgeführten Angebot Module mit einem Leistungsumfang von 8 bis 11 beziehungsweise 12 bis 15 ECTS-Punkten zu absolvieren. Nach eigener Wahl ist in einem der beiden Bereiche ein wirtschaftswissenschaftliches Proseminar zu absolvieren. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

Tabelle 2: Vertiefungsbereich (23 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vertiefungsbereich I: Volkswirtschaftspolitik und Wirtschaftsethik (8 bis 11 ECTS-Punkte)					
Module nach Wahl aus den Bereichen	V/S	2 bis 4	3 bis 4	3 bis 6	PL: Klausur, Haus-

Volkswirtschaftspolitik und Wirtschafts-ethik					arbeit, Referat
Vertiefungsbereich II: Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft (12 bis 15 ECTS-Punkte)					
Module nach Wahl aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft	V/Ü/S	2 bis 4	3 bis 6	3 bis 6	PL: Klausur, Hausarbeit, Referat

(4) Wird als zweites Fach das Fach Politikwissenschaft studiert, ist im Grundlagenbereich anstelle des Moduls Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und in die Vergleichende Politikwissenschaft nach eigener Wahl eines der drei Module Ordnungspolitik, Öffentliche Einnahmen oder Öffentliche Ausgaben mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. In dem gewählten Modul ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. Das gewählte Modul kann im Vertiefungsbereich nicht belegt werden.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Wirtschaftswissenschaft ist bestanden, wenn entweder im Modul Mathematik oder im Modul Statistik die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Wirtschaftswissenschaft, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind Prüfungsleistungen in Seminaren.

(2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in einem Seminar setzt die erneute Teilnahme an einem Seminar voraus.

(3) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist frühestens in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester im Rahmen der regulären Prüfungstermine möglich; sie setzt in der Regel die erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(4) Innerhalb der Regelstudienzeit können höchstens zwei bestandene Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind Prüfungsleistungen in Seminaren. Gewertet wird jeweils die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit im Fach Wirtschaftswissenschaft kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Wirtschaftswissenschaft

Die Abschlussnote für das Fach Wirtschaftswissenschaft errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft Wirtschaftswissenschaft.

§ 8 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.

Anlage C

Optionsbereich

I. Option Lehramt Gymnasium

§ 1 Anwendungsbereich und Studieninhalte

Wird der polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang als auf das Lehramt Gymnasium bezogener Bachelorstudiengang studiert, sind 20 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der gemäß § 2 und § 3 vorgesehenen Module zu erwerben.

§ 2 Bildungswissenschaften

(1) Das Modul Bildungswissenschaften ist zu absolvieren.

Bildungswissenschaften (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Bildungswissenschaften	V	P	2	3	1	SL
Vorbereitung des Orientierungspraktikums	Ü	P		2	1	SL
Orientierungspraktikum	Pr	P		4	1 oder 2	SL
Nachbereitung des Orientierungspraktikums	Ü	P		1	2	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; SL = Studienleistung

(2) Im Rahmen des Moduls Bildungswissenschaften ist in der vorlesungsfreien Zeit ein dreiwöchiges Orientierungspraktikum an einem Gymnasium zu absolvieren. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen Einführung in die Bildungswissenschaften und Vorbereitung des Orientierungspraktikums. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Nachbereitung des Orientierungspraktikums setzt die erfolgreiche Absolvierung des Orientierungspraktikums voraus.

§ 3 Fachdidaktik

(1) In jedem der beiden gewählten wissenschaftlichen Fächer ist das zugehörige Fachdidaktik-Modul gemäß Absatz 2 bis 21 zu absolvieren. Wurde anstelle eines zweiten wissenschaftlichen Fachs ein künstlerisches Fach gewählt, ergeben sich die Regelungen zum Fachdidaktik-Modul im künstlerischen Fach aus der Studien- und Prüfungsordnung der betreffenden Kunst- oder Musikhochschule.

(2) Wurde das Fach Biologie gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Biologie zu absolvieren.

Fachdidaktik Biologie (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Biologie	V + Ü + S	P	4	5	5 oder 6	SL

(3) Wurde das Fach Chemie gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Chemie zu absolvieren.

Fachdidaktik Chemie (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik: Methoden und Didaktik des Chemieunterrichts	V	P	2	2	2, 3, 4, 5 oder 6	SL
Experimentalseminar: Praktische Übungen zu Schulexperimenten	S	P	3	3	3, 4, 5 oder 6	SL

Voraussetzung für die Belegung der Lehrveranstaltung Fachdidaktik: Methoden und Didaktik des Chemieunterrichts ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Allgemeine und Anorganische Chemie gemäß § 3 Absatz 2 der fachspezifischen Bestimmungen Chemie in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung. Voraussetzung für die Belegung der Lehrveranstaltung Experimentalseminar: Praktische Übungen zu Schulexperimenten ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Fachdidaktik: Methoden und Didaktik des Chemieunterrichts.

(4) Wurde das Fach Deutsch gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Deutsch zu absolvieren.

Fachdidaktik Deutsch (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Fachdidaktik Deutsch – Orientierung	S	P	2	5	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

(5) Wurde das Fach Englisch gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Englisch zu absolvieren.

Fachdidaktik Englisch (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Introduction to Teaching English as a Foreign Language	S	P	2	5	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

(6) Wurde das Fach Französisch gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Französisch zu absolvieren.

Fachdidaktik Französisch (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Einführung in die Fachdidaktik romanischer Sprachen	V	P	2	2	3	SL
Didaktik und Methodik für den kompetenzorientierten Französischunterricht	Ü	P	2	3	4	SL

Wird als zweites Fach das Fach Italienisch oder Spanisch studiert, ist die Lehrveranstaltung Einführung in die Fachdidaktik romanischer Sprachen nur in einem der beiden gewählten Fächer zu absolvieren. In dem anderen Fach ist stattdessen die Lehrveranstaltung Lektüre von Grundlagentexten zur Fachdidaktik romanischer Sprachen mit einem Leistungsumfang von 2 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(7) Wurde das Fach Geographie gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Geographie zu absolvieren.

Fachdidaktik Geographie (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Fachdidaktische Theorien	S	P	2	5	4, 5 oder 6	SL

(8) Wurde das Fach Geschichte gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Geschichte zu absolvieren.

Fachdidaktik Geschichte (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Fachdidaktik Geschichte – Orientierung	S	P	2	5	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

(9) Wurde das Fach Griechisch gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Griechisch zu absolvieren.

Fachdidaktik Griechisch (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Griechisch – Orientierung	Ü	P	2	5	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

(10) Wurde das Fach Informatik gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Informatik zu absolvieren.

Fachdidaktik Informatik (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Fachdidaktik der Informatik	V + Ü	P	4	5	4, 5 oder 6	SL

(11) Wurde das Fach Italienisch gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Italienisch zu absolvieren.

Fachdidaktik Italienisch (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Fachdidaktik romanischer Sprachen	V	P	2	2	3	SL
Didaktik und Methodik für den kompetenzorientierten Italienischunterricht	Ü	P	2	3	4	SL

Wird als zweites Fach das Fach Französisch oder Spanisch studiert, ist die Lehrveranstaltung Einführung in die Fachdidaktik romanischer Sprachen nur in einem der beiden gewählten Fächer zu absolvieren. In dem anderen Fach ist stattdessen die Lehrveranstaltung Lektüre von Grundlagentexten zur Fachdidaktik romanischer Sprachen mit einem Leistungsumfang von 2 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(12) Wurde das Fach Katholische Theologie gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Katholische Theologie zu absolvieren.

Fachdidaktik Katholische Theologie (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführungsveranstaltung Fachdidaktik: Theorien, Modelle und Prinzipien der Religionsdidaktik	V/S	P	2	2	2, 3, 4, 5 oder 6	SL
Fachdidaktische Vorbereitungsveranstaltung zum Orientierungspraktikum: Methoden, Modelle und Theorien der Unterrichtsplanung	V/S	P	2	3	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

(13) Wurde das Fach Latein gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Latein zu absolvieren.

Fachdidaktik Latein (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Latein – Orientierung	Ü	P	2	5	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

(14) Wurde das Fach Mathematik gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Mathematik zu absolvieren.

Fachdidaktik Mathematik (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Fachdidaktik der Mathematik	V + Ü + S	P	2 + 1 + 1	5	5 oder 6	SL: Übungen

(15) Wurde das Fach Philosophie/Ethik gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Philosophie/Ethik zu absolvieren.

Fachdidaktik Philosophie/Ethik (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Philosophie/Ethik – Orientierung	S	P	2	5	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

(16) Wurde das Fach Physik gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Physik zu absolvieren.

Fachdidaktik Physik (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik I	V	P	2	2	3	SL
Fachdidaktik II	V	P	3	3	5	SL

(17) Wurde das Fach Politikwissenschaft gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Politikwissenschaft zu absolvieren.

Fachdidaktik Politikwissenschaft (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Grundlagen der Fachdidaktik Politikwissenschaft	S	P	2	5	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

(18) Wurde das Fach Russisch gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Russisch zu absolvieren.

Fachdidaktik Russisch (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Russisch – Grundlagen	Ü	P	2	2	3	SL
Fachdidaktik Russisch – Erweiterung	Ü	P	2	3	5	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Fachdidaktik Russisch – Erweiterung ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Fachdidaktik Russisch – Grundlagen.

(19) Wurde das Fach Spanisch gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Spanisch zu absolvieren.

Fachdidaktik Spanisch (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Fachdidaktik romanischer Sprachen	V	P	2	2	3	SL
Didaktik und Methodik für den kompetenzorientierten Spanischunterricht	Ü	P	2	3	4	SL

Wird als zweites Fach das Fach Französisch oder Italienisch studiert, ist die Lehrveranstaltung Einführung in die Fachdidaktik romanischer Sprachen nur in einem der beiden gewählten Fächer zu absolvieren. In dem anderen Fach ist stattdessen die Lehrveranstaltung Lektüre von Grundagentexten zur Fachdidaktik romanischer Sprachen mit einem Leistungsumfang von 2 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(20) Wurde das Fach Sport gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Sport zu absolvieren.

Fachdidaktik Sport (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Grundlagen der Sportpädagogik und Sportdidaktik	V	P	2	3	5	SL
Lehrveranstaltung zu Fachdidaktik von Bewegung und Sport	S + Ü	P	2	2	5 oder 6	SL

(21) Wurde das Fach Wirtschaftswissenschaft gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft zu absolvieren.

Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Wirtschaftsdidaktik I: Einführung in die Wirtschaftsdidaktik	V	P	2	2	3	SL: Klausur
Wirtschaftsdidaktik II: Lehr- und Lernmethoden der ökonomischen Bildung	V	P	2	3	5	SL: Klausur

II. Option Individuelle Studiengestaltung

§ 1 Anwendungsbereich und Studieninhalte

(1) Wird der polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang nicht als auf das Lehramt Gymnasium bezogener Bachelorstudiengang studiert, sind mindestens 8 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen zu erwerben. Weitere 12 ECTS-Punkte sind entweder im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen oder im Bereich Fachwissenschaft und Interdisziplinarität zu erwerben.

(2) Die im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium zu absolvierenden Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen können auch auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung angerechnet werden.

§ 2 Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind mindestens 8 ECTS-Punkte zu erwerben. Die Module der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV werden vom Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität angeboten; die Module des Kompetenzfeldes Fremdsprachen werden vom Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität sowie von den Seminaren beziehungsweise Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) angeboten.

§ 3 Fachwissenschaft und Interdisziplinarität

Bis zu 12 ECTS-Punkte können durch die Absolvierung von geeigneten Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen in den gewählten Fächern oder aus anderen Studiengängen erworben werden. Für die einzelnen Fächer können dafür besondere Regelungen getroffen werden.

§ 4 Biologie

Studierende, die das Fach Biologie gewählt haben, können über das gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bereich der Fachwissenschaft zu absol-

vierende Studienprogramm hinaus im Fach Biologie die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten fachwissenschaftlichen Module belegen. Das Vertiefungsmodul II kann aus dem für das jeweilige Semester vorgesehenen Angebot an Vertiefungsmodulen zu verschiedenen Fachgebieten der Biologie gewählt werden.

Erweiterung im Fach Biologie (4, 8 oder 12 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vertiefungsmodul II	V + Ü + S	6	8	5	SL
Projektmodul	Ü	4	4	6	SL

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; SL = Studienleistung

§ 5 Chemie

Studierende, die das Fach Chemie gewählt haben, können über das gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bereich der Fachwissenschaft zu absolvierende Studienprogramm hinaus im Fach Chemie weitere fachwissenschaftliche Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Chemie und Pharmazie für die Bachelorstudiengänge im Fach Chemie belegen. Es sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

§ 6 Geographie

Studierende, die das Fach Geographie gewählt haben, können über das gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bereich der Fachwissenschaft zu absolvierende Studienprogramm hinaus im Fach Geographie nach eigener Wahl weitere geeignete fachwissenschaftliche Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen belegen, die für den Ein-Fach-Bachelorstudiengang Geographie vorgesehen sind. Es sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

§ 7 Informatik

Studierende, die das Fach Informatik gewählt haben, können über das gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bereich der Fachwissenschaft zu absolvierende Studienprogramm hinaus im Fach Informatik weitere geeignete Kurs- oder Spezialvorlesungen aus dem Lehrangebot des Instituts für Informatik der Technischen Fakultät belegen. Es sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

§ 8 Katholische Theologie

Studierende, die das Fach Katholische Theologie gewählt haben, können über das gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bereich der Fachwissenschaft zu absolvierende Studienprogramm hinaus im Fach Katholische Theologie weitere geeignete fachwissenschaftliche Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Theologischen Fakultät belegen. Es sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

§ 9 Mathematik

Studierende, die das Fach Mathematik gewählt haben, können über das gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bereich der Fachwissenschaft zu absolvierende Studienprogramm hinaus im Fach Mathematik weitere geeignete fachwissenschaftliche Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Mathematik und Physik für die Bachelorstudiengänge im Fach Mathematik belegen. Es sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

§ 10 Physik

Studierende, die das Fach Physik gewählt haben, können über das gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bereich der Fachwissenschaft zu absolvierende Studienprogramm hinaus im Fach Physik weitere geeignete fachwissenschaftliche Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Mathematik und Physik für die Bachelorstudiengänge im Fach Physik belegen. Es sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

§ 11 Sport

(1) Studierende, die das Fach Sport gewählt haben, können im Fach Sport nach eigener Wahl insbesondere eines oder mehrere der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module absolvieren. Es sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Statistik	V + Ü	2	3	4	SL
Sport, Gesundheitsförderung und Public Health	V	2	4	5	SL
Sport, Prävention und Therapie	V	2	3	5	SL
Praktikum im Berufsfeld	Pr		6 oder 12	4, 5 oder 6	SL

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; Ü = Übung; V = Vorlesung; SL = Studienleistung

(2) Im Modul Praktikum im Berufsfeld können ein oder zwei Praktika mit einem zeitlichen Umfang von vier oder acht Wochen und einem Leistungsumfang von 6 beziehungsweise 12 ECTS-Punkten bei geeigneten öffentlichen oder privaten Sport- und Gesundheitseinrichtungen absolviert werden. Das Praktikum soll einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten. Das Praktikum kann entweder zusammenhängend oder aufgeteilt in zwei mindestens vierwöchige Abschnitte absolviert werden. Vor der Ableistung des Praktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben und einen schriftlichen Bericht über seine beziehungsweise ihre Tätigkeiten vorgelegt hat. Die Einzelheiten zur Durchführung des Berufspraktikums regelt der Prüfungsausschuss; er kann die Genehmigung von Berufspraktika auf den Modulbeauftragten/die Modulbeauftragte übertragen.

§ 12 Wirtschaftswissenschaft

Studierende, die das Fach Wirtschaftswissenschaft gewählt haben, können über das gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bereich der Fachwissenschaft zu absolvierende Studienprogramm hinaus im Fach Wirtschaftswissenschaft weitere fachwissenschaftliche Module aus dem Lehrangebot der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät für die wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge belegen. Es sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.